



## Ausschuss für Umweltschutz und Soziales

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales  
der Stadt Erkelenz

17.11.2011

### Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **3. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales** ein.

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 30.11.2011, 18:00 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung der vom Rat in den Ausschuss gewählten, noch nicht verpflichteten und anwesenden sachkundigen Bürgern und deren Stellvertreter  
Vorlage: A 30/124/2011
- 2 Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters
- 3 Fünfte Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz  
Vorlage: A 30/125/2011
- 4 Klimaschutz in Erkelenz  
Vorlage: A 10/631/2011  
Anmerkung: Die Rahmenbedingungen und konkreten Voraussetzungen zur Erstellung eines Klimaschutzkonzepts wurden erarbeitet. Weiteres Vorgehen soll beraten und entschieden werden. Die EnergieAgentur NRW wird den European Energy Award vorstellen.

- 5 Erlass einer Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr; Anfrage der Fraktion "Bürgerpartei e. V." vom 28.02.2011  
Vorlage: A 30/126/2011  
Anmerkung: Über den Erlass einer Verbotserfügung betreffend die Mitführung von Glas auf dem Johannismarkt am Altweibertag soll beraten werden.
- 6 Einführung eines Verwarnungsgeldkatalogs der Stadt Erkelenz; Antrag der CDU-Fraktion vom 26.05.2011  
Vorlage: A 30/127/2011  
Anmerkung: Über die Einführung eines speziellen Verwarnungsgeldkatalogs für das Gebiet der Stadt Erkelenz soll beraten werden.
- 7 Probeweise Aufstellung einer Hundetütenstation; Antrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2011  
Vorlage: A 30/128/2011  
Anmerkung: Über die probeweise Aufstellung einer Hundetütenstation auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz soll beraten werden.

#### Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Pütz  
Ausschussvorsitzender



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 30/124/2011
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 15.11.2011
	Verfasser: Amt 30 Dieter Stumm
<b>Verpflichtung der vom Rat in den Ausschuss gewählten, noch nicht verpflichteten und anwesenden sachkundigen Bürgern und deren Stellvertreter</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
30.11.2011	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales

### **Tatbestand:**

Gemäß §§ 58 Absatz 2 Satz 1, 67 Absatz 3 GO NRW werden die Sachkundigen Bürger der Ausschüsse, und damit auch des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales, zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung wird vom Vorsitzenden des Ausschusses wahrgenommen. Die Verpflichteten unterzeichnen eine schriftliche Abfassung der Verpflichtungserklärung.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 30/125/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2011 Verfasser: Amt 20 Silvana Feratovic
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
<b>Fünfte Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
30.11.2011	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Wie im Jahre 2011, so kann auch für 2012 eine Gebührenreduzierung im Bereich der Abfallentsorgung vorgeschlagen werden.

Für das Jahr 2011 wurde mit einem Gesamtaufwand für die kommunale Abfallentsorgung in Höhe von 3.940.411,00 € kalkuliert. Für das Jahr 2012 liegt der kalkulatorische Aufwand bei 3.312.345,00 €. Dieser geringere Aufwand von ca. 630.000,00 € ist insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

1. Mit Wirkung zum 01.01.2012 wurde die kommunale Abfallentsorgungsdienstleistung aufgrund der erfolgten öffentlichen Ausschreibung neu vergeben. Die bisherige Auftragnehmerin (Fa. Drekopf) erhielt wieder den Zuschlag. Aufgrund der neuen vertraglichen Vereinbarungen verringert sich der Gesamtaufwand der Betriebskosten (Gestellung, Leerung und Transport der Abfallgefäße sowie die Unternehmerkosten Sperrmüll) um ca. 310.000,00 €.
2. Durch die Gebührensenkung des Kreises Heinsberg für die thermische Verbrennung des Rest- und Sperrmülls von 198,00 € auf 184,00 € pro Gewichtstonne, sinkt der Aufwand, bei stabiler Entsorgungsmenge, um ca. 220.000,00 €.
3. Die Kosten für die Aufbereitung von pflanzlichen Abfällen (Bioabfall und Grünschnitt) sinken um ca. 78.000,00 €. Durch die jährliche Auftragsvergabe der Bioabfallverwertung wurde für das Jahr 2012 ein niedrigerer Verwertungskostenpreis erzielt.

Daneben sind gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Durch die für das Jahr 2011 geplante Inanspruchnahme einer Teilrücklage verbleiben hiernach noch 737.508,00 €. Um den Vorschriften des § 6 KAG gerecht zu werden, wird auch für das Jahr 2012 eine Rücklagenentnahme erfolgen. Es wird ein Betrag in Höhe von 325.000,00 € aufgelöst.

Diese Gründe führen zu der eingangs bereits erwähnten Gebührenreduzierung, wodurch sich größtenteils die Gebührensätze um ca. 20 % gegenüber 2011 verringern. Die genauen Reduzierungen können der beigefügten Anlage entnommen werden.

Die enorme Reduzierung bei der Bioabfallgebühr lässt sich darauf zurückführen, dass die Abfuhrkosten in der 2011er Ausschreibung auf eine erheblich höhere Anzahl an Gefäßen ausgelegt werden, als dies noch 2006 der Fall war.

Die Verwaltung schlägt vor, der Fünften Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz, die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt wird, zuzustimmen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss/Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Fünfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz wird beschlossen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage:**

Entwurf Fünfte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

Kalkulationsübersicht

Gegenüberstellung der Gebühren 2008-2012

**Anlage 1**  
**“Fünfte Änderung der Gebührensatzung**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz”**

**Fünfte Änderungssatzung**  
**vom 21.12.2011 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung**  
**in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des § 3 der Satzung**

§ 3 Abs. 1 und 2 a bis e sowie Abs. 3 der Satzung erhalten folgende Fassung:

**“§ 3**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
  - a) für Restmüll inklusive eines jeweiligen Papiergefäßes (gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) für einen Abfallbehälter in Größe von

-	40 l bei 14 tägiger Leerung	66,50 Euro
-	60 l bei 14 tägiger Leerung	92,00 Euro
-	80 l bei 14 tägiger Leerung	117,50 Euro
-	120 l bei 14 tägiger Leerung	168,50 Euro
-	240 l bei 14 tägiger Leerung	320,50 Euro
-	770 l bei wöchentlicher Leerung	2.287,50 Euro
-	770 l bei 14 tägiger Leerung	1.174,00 Euro
-	770 l bei monatlicher Leerung	617,50 Euro
-	1.100 l bei wöchentlicher Leerung	3.124,50 Euro
-	1.100 l bei 14 tägiger Leerung	1.592,00 Euro
-	1.100 l bei monatlicher Leerung	825,50 Euro

- b) für Biomüll für einen Abfallbehälter in Größe von
- |   |                                |             |
|---|--------------------------------|-------------|
| - | 80 l bei 14 tägiger Leerung    | 39,50 Euro  |
| - | 120 l bei 14 tägiger Leerung   | 49,50 Euro  |
| - | 240 l bei 14 tägiger Leerung   | 80,50 Euro  |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung   | 226,00 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 309,50 Euro |
- c) für Papier für einen Zusatzabfallbehälter (gemäß § 11 Abs. 3 und § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) in Größe von
- |   |                                   |             |
|---|-----------------------------------|-------------|
| - | 240 l bei monatlicher Leerung     | 3,50 Euro   |
| - | 770 l bei wöchentlicher Leerung   | 116,50 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung      | 63,50 Euro  |
| - | 770 l bei monatlicher Leerung     | 36,50 Euro  |
| - | 1.100 l bei wöchentlicher Leerung | 109,50 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung    | 62,00 Euro  |
| - | 1.100 l bei monatlicher Leerung   | 38,50 Euro  |
- d) für Papier für eine Rhythmusänderung des in der Restmüllgebühr enthaltenen Papiergefäßes
- |   |   |            |
|---|---|------------|
| - | von 770 l monatlich auf 770 l wöchentlich     | 80,00 Euro |
| - | von 770 l monatlich auf 770 l 14 tägig        | 27,00 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l wöchentlich | 71,00 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l 14 tägig    | 24,00 Euro |
- e) Austausch von Gefäßen bei Volumenaustausch je Gefäß
- |   |   |             |
|---|---|-------------|
| - | für Restmüll in Größen von 40 l bis 1.100 l | 47,00 Euro  |
| - | für Biomüll in Größen von 80 l bis 1.100 l  | 47,00 Euro  |
| - | für Papier in Größen von 120 l bis 1.100 l  | 47,00 Euro. |
- (3) Für zugelassene Zusatzabfallsäcke nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 5,50 Euro je Sack erhoben.“

## **Artikel 2** **In-Kraft-Treten**

Diese Fünfte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

**Zusammengefasste Darstellung des Vortrages im Ausschuss für Umwelt und Soziales bzw. Hauptausschuss  
zu der Abfallgebührenkalkulation 2012 für die Vorlage im Rat am 21.12.2011.**

Restmüllgebühr / Einheitsgebühr	Sack	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	
		14-tägig	14-tägig	14-tägig	14-tägig	14-tägig	wöchentlich	14-tägig	monatlich	wöchentlich	14-tägig	monatlich	
Volumen je Gefäß	70 Liter	40 Liter	60 Liter	80 Liter	120 Liter	240 Liter	770 Liter	770 Liter	770 Liter	1100 Liter	1100 Liter	1100 Liter	
Jahresvolumen je Gefäß		1040 Liter	1560 Liter	2080 Liter	3120 Liter	6240 Liter	40040 Liter	20020 Liter	10010 Liter	57200 Liter	28600 Liter	14300 Liter	
Gefäßanzahl für Gestellung	15.426		1.555	2.237	4.748	4.731	2.000	11	40	14	50	36	4
Gefäßanzahl (inkl.Sackständer) für Abholung usw.	15.448	8.000	1.563	2.240	4.756	4.734	2.001	11	40	14	50	36	4
<b>Gesamtjahresvolumen inkl. Sackständerkunden</b>	<b>47.596.900</b>												
1. Behältergestellung	32.604,00 €	0,24 €	1,86 €	1,86 €	1,86 €	1,86 €	1,86 €	14,71 €	14,71 €	14,71 €	14,71 €	14,71 €	14,71 €
2. Behälterleerung und Transport	254.142,00 €	0,50 €	11,87 €	12,54 €	13,21 €	14,56 €	18,60 €	321,68 €	160,84 €	80,42 €	343,91 €	171,96 €	85,98 €
3. Verbrennung (Menge 8.300 t)	1.527.200,00 €	4,78 €	33,37 €	50,05 €	66,74 €	100,11 €	200,22 €	1.284,73 €	642,36 €	321,18 €	1.835,33 €	917,66 €	458,83 €
4. Grundgebühr Kreis (45.227 EW x 5,00€)	226.135,00 €	0,00 €	4,94 €	7,41 €	9,88 €	14,82 €	29,65 €	190,23 €	95,12 €	47,56 €	271,76 €	135,88 €	67,94 €
<i>Aufteilung Nr. 3 u. 4 nach Jahresgefäßvolumen Restmüll</i>	2.040.081,00 €												
<b>Papiergefäß</b>													
1. Behältergestellung (aktueller Gefäßbestand s. Anlage 1)	23.661,00 €		1,58 €	1,58 €	1,58 €	1,58 €	1,58 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €
2. Leerung nur Regelgefäß (akt. Gefäßbestand s. Anlage 1)	38.470,83 €		2,44 €	2,44 €	2,44 €	2,44 €	2,44 €	40,57 €	40,57 €	40,57 €	40,57 €	40,57 €	40,57 €
3. Transportkosten Regelgefäß (siehe Anlage 1)	16.844,60 €		1,13 €	1,13 €	1,13 €	1,13 €	1,13 €	3,60 €	3,60 €	3,60 €	5,56 €	5,56 €	5,56 €
4. Umlagekosten Papier (Personalkosten, Abfallkalender)	39.485,00 €		2,66 €	2,66 €	2,66 €	2,66 €	2,66 €	8,49 €	8,49 €	8,49 €	12,13 €	12,13 €	12,13 €
5. Papiervergütung (Einnahme)	-69.085,00 €		-4,65 €	-4,65 €	-4,65 €	-4,65 €	-4,65 €	-15,98 €	-15,98 €	-15,98 €	-22,82 €	-22,82 €	-22,82 €
<i>Aufteilung Nr. 3 Transportkosten nach Gewicht (ca. 3.400 t)</i>													
<i>Aufteilung Nr. 4 nach Volumen Regel-Papiergefäße (43.284.800)</i>			3,16 €	3,16 €	3,16 €	3,16 €	3,16 €	45,82 €	45,82 €	45,82 €	44,58 €	44,58 €	44,58 €
<i>Papiergefäß grundsätzlich 240 l bei Restmüllgefäßen 40l - 240 l, Leerung grundsätzlich monatliche Leerung</i>													
<b>Sperrmüll</b>													
1.Sammlung und Transport	48.939,00 €		1,07 €	1,60 €	2,14 €	3,21 €	6,42 €	41,17 €	20,58 €	10,29 €	58,81 €	29,41 €	14,70 €
2.Verbrennung	202.400,00 €		4,42 €	6,63 €	8,84 €	13,27 €	26,53 €	170,27 €	85,13 €	42,57 €	243,24 €	121,62 €	60,81 €
<b>Altholz</b>													
1.Sammlung und Transport	57.803,00 €		1,26 €	1,89 €	2,53 €	3,79 €	7,58 €	48,63 €	24,31 €	12,16 €	69,47 €	34,74 €	17,37 €
2.Verwertung	5.250,00 €		0,11 €	0,17 €	0,23 €	0,34 €	0,69 €	4,42 €	2,21 €	1,10 €	6,31 €	3,15 €	1,58 €
<b>Elektroschrott</b>													
Sammlung und Transport	24.651,00 €		0,54 €	0,81 €	1,08 €	1,62 €	3,23 €	20,74 €	10,37 €	5,18 €	29,62 €	14,81 €	7,41 €
<b>Grünabfuhr</b>													
Sammlung und Transport	45.105,00 €		0,99 €	1,48 €	1,97 €	2,96 €	5,91 €	37,94 €	18,97 €	9,49 €	54,21 €	27,10 €	13,55 €
Umlage auf das Gefäß lt. Anlage 1	451.878,00 €		9,87 €	14,81 €	19,75 €	29,62 €	59,24 €	380,14 €	190,07 €	95,03 €	543,06 €	271,53 €	135,76 €
Entnahme Rücklage	-325.000,00 €		-7,10 €	-10,65 €	-14,20 €	-21,30 €	-42,61 €	-273,39 €	-136,70 €	-68,35 €	-390,56 €	-195,28 €	-97,64 €
Rundungsdifferenz	1,09 €	Kleinbetrag kann nicht aufgeteilt werden											
Gesamtaufwand pro Gefäß	2.600.483,43 €		66,36 €	91,76 €	117,19 €	168,02 €	320,48 €	2.287,09 €	1.173,79 €	617,16 €	3.124,45 €	1.591,87 €	825,58 €
Gebühren 2012			66,50 €	92,00 €	117,50 €	168,50 €	320,50 €	2.287,50 €	1.174,00 €	617,50 €	3.124,50 €	1.592,00 €	825,50 €

Aufwendung für die Gestellung und Leerung der Restmüllgefäße lt. Vertrag mit dem Entsorger

Verteilung der Aufwendungen anhand des Gesamtvolumens der Restmüllgefäße (47.596.900 Liter)

## Bioabfallgebühr

		Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß
		80 Liter	120 Liter	240 Liter	770 Liter	1100 Liter
<b>Jahresvolumen</b>		960 Liter	1440 Liter	2880 Liter	9240 Liter	13200 Liter
<b>Anzahl Gefäße</b>		1700	945	725	6	2
<b>Jahresvolumen aller Gefäße in Liter</b>	<b>5.031.840</b>					
1. Behältergestellung	<b>6.891,00 €</b>	<b>1,86 €</b>	<b>1,86 €</b>	<b>2,57 €</b>	<b>14,71 €</b>	<b>14,71 €</b>
2. Leerung	<b>58.529,00 €</b>	<b>17,33 €</b>	<b>17,33 €</b>	<b>17,33 €</b>	<b>17,33 €</b>	<b>17,33 €</b>
3. Transport (Menge 1500t)	<b>19.296,00 €</b>	<b>3,59 €</b>	<b>5,38 €</b>	<b>10,76 €</b>	<b>34,54 €</b>	<b>49,34 €</b>
4. Verwertung (Menge 1.500 t)	<b>89.072,00 €</b>	<b>16,56 €</b>	<b>24,84 €</b>	<b>49,69 €</b>	<b>159,42 €</b>	<b>227,74 €</b>
Rundungszifferenz	<b>10,44 €</b>	<b>Kleinbetrag kann nicht aufgeteilt werden</b>				
Gesamtaufwand pro Gefäß		<b>39,34 €</b>	<b>49,41 €</b>	<b>80,35 €</b>	<b>226,00 €</b>	<b>309,12 €</b>
<b>Gebühren 2012</b>		<b>39,50 €</b>	<b>49,50 €</b>	<b>80,50 €</b>	<b>226,00 €</b>	<b>309,50 €</b>

Aufwendung für die Gestellung und Leerung je Biomüllgefäß  
lt. Vertrag mit dem Entsorger.

## Restmüllsackgebühr / Windelsackgebühr

Gestellung pro Sack	<b>0,24 €</b>
Abholung + Transport	<b>0,50 €</b>
Verbrennungskostenanteil	<b>4,78 €</b>
Verwaltungskostenaufwand	<b>0,25 €</b>
Gesamtaufwand pro Sack	<b>5,77 €</b>
<b>Gebühr 2012</b>	<b>5,50 €</b>

Verwaltungskostenaufwand geschätzt.

Pro Sack ergibt sich ein Anteil von Verbrennungskosten bei einer Befüllung von 26 kg/Sack in Höhe von 4,78 € (ausgehend von 184,- € Gebühr/Tonne).

## Zusatzgefäße Papier

	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß
	14-tägig	wöchentlich	14-tägig	monatlich	wöchentlich	14-tägig	monatlich
	240 Liter	770 Liter	770 Liter	770 Liter	1100 Liter	1100 Liter	1100 Liter
Gestellung	1,58 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €
Leerung	2,44 €	162,30 €	81,15 €	40,57 €	162,30 €	81,15 €	40,57 €
Transportkosten	1,21 €	15,58 €	7,79 €	3,90 €	22,26 €	11,13 €	5,56 €
Vergütungskostenanteil (z.T. subventioniert)	<b>-1,73 €</b>	<b>-70,52 €</b>	<b>-34,58 €</b>	<b>-17,11 €</b>	<b>-84,20 €</b>	<b>-39,42 €</b>	<b>-16,77 €</b>
<b>Gebühr 2012</b>	<b>3,50 €</b>	<b>116,50 €</b>	<b>63,50 €</b>	<b>36,50 €</b>	<b>109,50 €</b>	<b>62,00 €</b>	<b>38,50 €</b>

## Tauschgebühr

Kosten lt. Vertrag Entsorger	<b>46,89 €</b>
Verwaltungskosten	<b>0,11 €</b>
<b>Gebühr 2012</b>	<b>47,00 €</b>

Verwaltungskostenaufwand geschätzt.

## Turnusänderung Papiercontainer

von monatlich auf	Gebühr 2012
auf 770 l wöchentlich	<b>80,00 €</b>
auf 770 l 14-tägig	<b>27,00 €</b>
auf 1100 l wöchentlich	<b>71,00 €</b>
auf 1100 l 14-tägig	<b>24,00 €</b>

Erkelenz, 03.11.2011

Norbert Schmitz  
Stadtkämmerer

## Anlage 1

<b>Sonstige Aufwendungen</b>													
Unterhaltung Straßenpapierkörbe	12.000,00 €												
Containergestellung u. Leerung	7.000,00 €												
Verbrennung	46.000,00 €												
Schadstoffmobil	17.993,00 €												
Grundgebühr Sondermüll Kreis Heinsberg	38.443,00 €												
Miete u. Leerung Schadstoffcontainer Bauhof	2.500,00 €												
Bauliche Unterhaltung Grünannahmestelle	1.000,00 €												
Geräte, Ausstattungs- und sonstige Gegenstände	500,00 €												
Mieten für sonstige Geräte Grünannahmestelle	500,00 €												
Bewirtschaftung Grünannahmestelle	300,00 €												
Reinigung Grünannahmestelle	200,00 €												
Energie Grünannahmestelle	2.000,00 €												
Kosten für pflanzliche Aufbereitung	60.000,00 €												
Versicherung für Schadensfälle Grünannahmestelle	4.500,00 €												
Innere Verrechnungen	259.000,00 €												
Personalkosten Verwaltungsmitarbeiter	88.183,00 €												
Abfallkalenderkosten	3.948,00 €												
Abschreibungen	7.260,00 €												
Umsatzsteueraufwand aus DSD-Erlösen	2.234,00 €												
Kalk. EK Zinsen	18.354,00 €												
	<b>571.915,00 €</b>												
<b>Sonstig Erträge</b>													
Erstattungen aus Benutzung Grünanlage Bauhof	-50.000,00 €												
Windelsackerstattung	-27.500,00 €												
Sonstige Erlöse	-72,00 €												
Erstattungen Duales System Deutschland	-13.993,00 €												
Einnahmen Zusatzpapiergefäße	-8.472,00 €												
Einnahmen Verkauf Restmüllsäcke	-11.000,00 €												
Rücklagenverzinsung	-9.000,00 €												
<b>Umlage auf das Restmüllgefäß</b>	<b>-120.037,00 €</b>												

Verteilung der Aufwendungen anhand des Gesamtvolumens der Restmüllgefäße (47.596.900 Liter)

Anzahl Regelgefäße Papier		Jahresvolumen pro Gefäß	Jahresvolumen
120 l	1946	1560	3.035.760,00
240 l	12607	3120	39.333.840,00
770 l monatlich	30	10010	300.300,00
1100 monatlich	43	14300	614.900,00
			<b>43.284.800,00</b>

## Gebührenübersicht 2008-2012

	Gefäßvolumen	Leerrhythmus	Gebühr 2008	Gebühr 2009	Gebühr 2010	Gebühr 2011	Gebühr 2012
Restmüll	40 l	14-tägig	92,00 €	72,00 €	93,50 €	84,50 €	66,50 €
	60 l	14-tägig	125,50 €	99,00 €	126,00 €	114,50 €	92,00 €
	80 l	14-tägig	160,00 €	126,00 €	159,00 €	145,00 €	117,50 €
	120 l	14-tägig	229,00 €	181,00 €	223,50 €	205,50 €	168,50 €
	240 l	14-tägig	436,00 €	344,00 €	421,00 €	389,50 €	320,50 €
	770 l	wöchentlich	3.121,00 €	2.465,50 €	3.043,50 €	2.858,00 €	2.287,50 €
	770 l	14-tägig	1.587,50 €	1.254,00 €	1.556,50 €	1.456,00 €	1.174,00 €
	770 l	monatliche	821,00 €	649,00 €	812,00 €	755,50 €	617,50 €
	1.100 l	wöchentlich	4.266,00 €	3.370,00 €	4.136,00 €	3.872,00 €	3.124,50 €
	1.100 l	14-tägig	2.165,50 €	1.711,00 €	2.110,50 €	1.968,00 €	1.592,00 €
1.100 l	monatlich	1.115,00 €	881,00 €	1.097,00 €	1.016,00 €	825,50 €	
Biomüll	80 l	14-tägig	94,50 €	86,50 €	104,00 €	96,50 €	39,50 €
	120 l	14-tägig	109,00 €	99,50 €	119,00 €	109,00 €	49,50 €
	240 l	14-tägig	152,50 €	139,50 €	166,50 €	145,50 €	80,50 €
	770 l	14-tägig	678,50 €	619,50 €	742,00 €	675,00 €	226,00 €
	1.100 l	14-tägig	804,50 €	734,50 €	878,50 €	782,50 €	309,50 €
Zusatzpapiertonne	240 l	Monatlich	3,50 €	3,00 €	6,00 €	3,50 €	3,50 €
	770 l	wöchentlich	116,50 €	105,50 €	165,00 €	116,50 €	116,50 €
	770 l	14-tägig	63,50 €	58,00 €	87,00 €	63,50 €	63,50 €
	770 l	monatlich	36,50 €	34,50 €	49,00 €	36,50 €	36,50 €
	1.100 l	wöchentlich	109,50 €	89,00 €	174,00 €	109,50 €	109,50 €
	1.100 l	14-tägig	62,00 €	52,50 €	94,50 €	62,00 €	62,00 €
	1.100 l	monatlich	38,50 €	34,00 €	55,00 €	38,50 €	38,50 €
Turnusänderung Papiercontainer		770 l wöchentlich	80,00 €	71,00 €	116,00 €	80,00 €	80,00 €
		770 l monatlich					
		770 l 14-tägig	27,00 €	23,00 €	38,00 €	27,00 €	27,00 €
		1.100 l wöchentlich	71,50 €	60,00 €	119,00 €	71,50 €	71,00 €
		1.100 l monatlich					
	1.100 l 14-tägig	24,00 €	19,00 €	40,00 €	24,00 €	24,00 €	
Restmüllsäcke zum Verkauf			7,00 €	5,00 €	7,50 €	6,50 €	5,50 €
Tauschgebühr			15,00 €	16,00 €	16,00 €	16,00 €	47,00 €



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 10/631/2011
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2011 Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
<b>Klimaschutz in Erkelenz</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
30.11.2011	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Mit Antrag aus Januar 2010, konkretisiert durch Schriftsatz ohne Datum, eingegangen am 28.09.2010, hat die SPD-Fraktion sinngemäß beantragt, der Rat möge die Verwaltung beauftragen, ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept für die Stadt Erkelenz zu erstellen und nach erfolgter Konzepterstellung einen Klimaschutzkoordinator mit der Begleitung der erarbeiteten Maßnahmen zu beauftragen. Nach Beratung im Fachausschuss und im Hauptausschuss hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2010 beschlossen, die Verwaltung möge zunächst die Rahmenbedingungen für ein Klimaschutzkonzept und die konkreten Voraussetzungen bis Mitte 2011 erarbeiten.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 06.07.2011 erfolgte ein Sachstandsbericht zum Bearbeitungsstand. Hier wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsvorlage zu diesem komplexen Thema auf Grund der Stellenbesetzung des Verwaltungsvorstandsbüros zum 01.03.2011 und diverser anderer wahrzunehmender Aufgaben erst im Herbst 2011 erfolgen könne. Im Sachstandsbericht wurde betont, dass auch Alternativen zum Klimaschutzkonzept geprüft würden.

Klimaschutz ist in den letzten Jahren zu einem zentralen gesellschaftsrelevanten Thema geworden. Weiter an Fahrt gewann die öffentliche Diskussion zum Klimaschutz in diesem Jahr durch den vom Bundestag beschlossenen Atomausstieg. Insbesondere den Städten und Gemeinden kommt in Sachen Klimaschutz eine wesentliche Bedeutung zu. Auf Grund der räumlichen Konzentration, der komplexen Strukturen und der unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Freizeit) wird ein großer Teil klimarelevanter Emissionen auf lokaler Ebene erzeugt. Gleichzeitig besteht dort ein enormes Einsparpotenzial.

Seit 2008 besteht für Kommunen die Möglichkeit, sich die Erstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten durch fachkundige Dritte im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) finanziell fördern zu lassen. Die Darstellung der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen basiert daher zunächst auf der aktuellen Gesetzeslage und der vom BMU erlassenen Förderrichtlinie. Auf die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf für ein Klimaschutzgesetz NRW wird anschließend eingegangen.

Im Mittelpunkt eines Klimaschutzkonzeptes stehen Maßnahmen, die kurz-, mittel- und langfristig zu einer Einsparung von CO<sup>2</sup>-Emissionen und zur Senkung von Energieverbräuchen führen können. Sogenannte integrierte Klimaschutzkonzepte sind sektorenübergreifend und werden unter Beteiligung verschiedener Akteure erstellt. Zu den klimarelevanten Sektoren einer Kommune gehören in der Regel die Bereiche öffentliche Gebäude, Straßenbeleuchtung, Privathaushalte, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, Industrie, Verkehr, Abwasser und Abfall. Diese Bereiche müssen in einem Klimaschutzkonzept abgedeckt werden. Der inhaltliche Aufbau eines Klimaschutzkonzeptes muss gemäß den Förderrichtlinien den folgenden Anforderungen genügen:

- Erstellung einer stadtweiten Energie- und CO<sup>2</sup>-Bilanz (als Kurzbilanz [Pflicht] oder detaillierte fortschreibbare Bilanz [optional])
- Sektorspezifische Ermittlung von technischen und wirtschaftlichen CO<sup>2</sup> Minderungspotenzialen und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz
- Darstellung, wie die verschiedenen Akteure, die bei der späteren Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes beteiligt werden sollen, bei der Konzepterstellung eingebunden wurden
- Erstellung eines Maßnahmenkatalogs mit Prioritäten sowie Kosten- und Zeitplänen
- Erstellung eines Controlling-Konzeptes
- Konzepterstellung für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Im Hinblick auf die Umsetzungsorientierung muss ein Klimaschutzkonzept auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt werden und durch frühzeitige Einbindung breite Akzeptanz bei allen beteiligten Akteuren (Verwaltung, Politik, Bürger, Gewerbe, Handwerk) finden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kommune teilweise nur bedingt oder auch keinen Einfluss auf die verschiedenen Sektoren hat, die das Klimaschutzkonzept umfassen.

Für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes ist eine Vielzahl von Aufgaben zu bewältigen und verschiedenste Personen zu beteiligen. Auf Grund der Komplexität und Neuartigkeit der Aufgabe ist die Konzepterstellung als Projekt durchzuführen. Eine rein verwaltungsinterne Konzepterstellung scheidet auf Grund der dafür fehlenden Personalausstattung aus. Von einer verwaltungsinternen Lösung, insbesondere bei kleinen und mittleren Städten und Gemeinden, rät das Netzwerk ‚Kommunale Klimakonzepte‘, dem 35 Städte und Gemeinden aus NRW angehören, auch ab. Stattdessen ist die Konzepterstellung durch ein externes Ingenieurbüro zu bevorzugen. Dies wird auch in der Praxis von nahezu allen Kommunen, die ein Klimaschutzkonzept erstellen oder erstellt haben, praktiziert, zumal für die Erstellung mit eigenem Personal keine Fördermittel gewährt werden. Auch wenn die Konzepterstellung im Wesentlichen durch ein externes Ingenieurbüro erfolgt, ist die

Begleitung durch eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe erforderlich. Das Ingenieurbüro benötigt eine entsprechende Zuarbeit aus den verschiedenen Fachämtern, Mithilfe bei der Beteiligung der Öffentlichkeit (z.B. in Form von Workshops) und es bedarf auch einer entsprechenden „Kontrolle“ um zu gewährleisten, dass das Konzept tatsächlich auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt ist. Zur verwaltungsinternen Koordinierung der Konzeptarbeit und als Schnittstelle zum externen Ingenieurbüro ist ein fester Ansprechpartner vorzusehen. Die Erfahrungswerte aus der Praxis anderer Kommunen vergleichbarer Größenordnung zeigen, dass hierfür im Durchschnitt eine halbe Stelle vorgesehen werden muss.

Darüber hinaus wird bei der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts zusätzlicher Personalbedarf entstehen. Während die externe Erstellung eines Klimaschutzkonzepts bei entsprechender Priorisierung und Zurückstellung von anderen Aufgaben mit dem vorhandenen Personal der Verwaltung begleitet werden kann, ist für die schrittweise Umsetzung und Weiterentwicklung des Klimaschutzkonzepts ein(e) Klimaschutzmanager(in) einzustellen. Sie/Er leistet inhaltliche Zuarbeit sowie fachliche Beratung von Entscheidungsträgern und Sachbearbeitern. Sie/Er koordiniert, initiiert und setzt einzelne Klimaschutzprojekte um, ist für das einzurichtende Controlling zuständig und plant und führt kommunale Beratungsaktionen durch. Eine Umfrage unter mehreren Städten hat ergeben, dass die Umsetzung eines Klimaschutzkonzepts oftmals daran scheitert, dass kein(e) adäquate(r) Fachfrau/-mann vorhanden ist, die/der die Umsetzung federführend begleitet. Auf Grund der unterschiedlichen und umfangreichen Handlungsfelder, die in einem Klimaschutzkonzept abgedeckt werden, ist für den/die Klimaschutzmanager/in bis zu eine ganze Stelle erforderlich. Die Einstellung eines Klimaschutzmanagers wurde im Förderjahr 2011 mit bis zu 65 % durch den Bund gefördert.

Hinsichtlich der Beantragung von Fördermitteln ist folgendes zu beachten: Es empfiehlt sich, die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe bereits vor der Antragstellung zu bilden, so dass zunächst Ziele, Untersuchungsrahmen und Handlungsfelder des Klimaschutzkonzepts sowie die Anforderungen an das externe Ingenieurbüro abgestimmt werden können. Darüber hinaus können hier auch bereits die „Werkzeuge“ abgestimmt werden, die später im Rahmen der Konzepterstellung Anwendung finden sollen, z.B. Durchführung von Workshops, Befragungen, Bildung von Arbeitskreisen, Runden Tischen usw. Mit den Arbeitsergebnissen dieser Arbeitsgruppe können wesentlich konkretere und auf die Belange der Stadt Erkelenz abgestellte Angebote externer Ingenieurbüros eingeholt werden, so dass hierdurch auch mit verlässlicheren Kosten kalkuliert werden kann, was für die Antragstellung von Bedeutung ist.

Der Aufwand für die Beantragung der Fördermittel ist nach Angaben des Netzwerks ‚Kommunale Klimakonzepte‘ und mehrerer befragter Städte erheblich. Die Antragstellung für das Förderjahr 2012 muss in der Zeit vom 01.01.-31.03.2012 erfolgen. Die Beauftragung eines Ingenieurbüros sollte nach Angaben des Projektträgers frühestens fünf Monate nach Antragstellung einkalkuliert werden. Die Gesamtprojektdauer liegt in der Regel bei einem Jahr.

Für die Erstellung eines Klimaschutzkonzepts durch ein externes Ingenieurbüro sind für Erkelenz Kosten in einer Größenordnung von ca. 70.000 Euro zu erwarten, zuzüglich der Personalkosten für das in der Arbeitsgruppe und für den Koordinator bereitgestellte Personal der Verwaltung. Für die fachkundige Beratung externer Dritter lag die Förderquote im Jahr 2011 bei bis zu 65 %. Ausgehend von der Förderpraxis der letzten Jahre ist in 2012 vermutlich mit einer erneuten Absenkung

der Förderquote zu rechnen. Details hierzu werden voraussichtlich erst im Dezember bekanntgegeben.

### Betrachtung vor dem Hintergrund eines Klimaschutzgesetzes NRW

Der Gesetzentwurf eines Klimaschutzgesetzes NRW (KlimaschutzG-E NRW) wurde Mitte Oktober 2011 nach abgeschlossener Verbändeanhörung dem Landtag zugeleitet und in erster Lesung beraten. Der Entwurf ermächtigt die Landesregierung im § 5 zum Erlass einer Rechtsverordnung, um die genauen Anforderungen an Klimaschutzkonzepte zu konkretisieren und Städte und Gemeinden zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten zu verpflichten. Da die Möglichkeit zur Förderung über die Klimaschutzinitiative des Bundes dann verwehrt sein wird, soll in diesem Falle gleichzeitig ein finanzieller Ausgleich in der Rechtsverordnung geregelt werden. Ob sich die vorgesehene Regelung durchsetzen und zu einer neuen Pflichtaufgabe für die Kommunen führen wird, bleibt abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung der Auffassung, von der Erstellung eines umfangreichen Klimaschutzkonzepts zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen. Gleichwohl wird die Notwendigkeit gesehen, das Thema Klimaschutz stärker zu besetzen und proaktiv anzugehen. Aus Sicht der Verwaltung stellt die Teilnahme am Programm des European Energy Award® (EEA) eine sinnvolle und mit den vorhandenen (Personal-) Ressourcen umsetzbare Alternative zum Klimaschutzkonzept dar.

Unabhängig hiervon haben sich die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Landrat darauf verständigt, im Bereich kommunaler Klimaschutz Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu nutzen und sich abzustimmen. Zur Vernetzung der Informationen und zum Erfahrungsaustausch soll unter Federführung der Kreisverwaltung zunächst ein Arbeitskreis gegründet werden. Ob im Falle einer eventuell später eintretenden Verpflichtung zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten eine weitergehende Zusammenarbeit in Form einer gemeinsamen Konzepterstellung möglich ist, ist innerhalb dieses Arbeitskreises zu prüfen.

Beim EEA handelt es sich um einen im Wesentlichen von der Kommune selbst getragenen Qualitätsmanagementprozess zum Schutze des Klimas und zur Steigerung der Energieeffizienz unter Begleitung und Moderation eines externen EEA-Beraters. Ziel ist, die Qualität der Energieerzeugung und -nutzung in einer Kommune zu bewerten, regelmäßig zu überprüfen und Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz zu erschließen. Im Unterschied zum Klimaschutzkonzept werden beim EEA die Schwerpunkte in sechs Bereichen gesetzt, die durch kommunales Handeln überwiegend direkt beeinflussbar sind. Der Prozess ist stark umsetzungsorientiert und darauf angelegt, dass sich die Kommune dauerhaft und nachhaltig für dieses Thema engagiert. Hierzu wird ein verwaltungsinternes, ämterübergreifendes Energie-Team, bestehend aus einem Teamleiter und 6-8 Teammitgliedern, gebildet. Es ist beabsichtigt, das Energie-Team möglichst um einen Vertreter der West Energie und Verkehr zu ergänzen. Die Kontaktaufnahme muss diesbezüglich noch erfolgen. Der Arbeitsaufwand für den Teamleiter wird im ersten Jahr voraussichtlich zehn Arbeitstage, für die Teammitglieder ca. sechs Arbeitstage betragen. In den Folgejahren soll sich der Arbeitsaufwand erfahrungsgemäß verringern.

Kurzdarstellung des Verfahrens:

1. Durchführung einer Ist-Analyse anhand eines ausführlichen Maßnahmenkatalogs in den Handlungsfeldern  
 Entwicklungsplanung / Raumordnung  
 Kommunale Gebäude und Anlagen  
 Ver- und Entsorgung  
 Mobilität  
 Interne Organisation  
 Kommunikation / Kooperation
2. Erstellung eines energiepolitischen Arbeitsprogramms durch Erarbeitung eines Maßnahmenplans und Festlegung von Prioritäten. Verabschiedung durch Politik.
3. Umsetzung der Maßnahmen
4. Jährlicher Abgleich der Ist-Analysen und Anpassung des energiepolitischen Arbeitsprogramms zur Dokumentation bisheriger Erfolge und Vereinbarung neuer Ziele (Internes Audit).
5. Externes Audit bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen.
6. Auszeichnung mit dem EEA, wenn 50 % der maximal möglichen Punkte erreicht werden. Verleihung des EEA gold, wenn die Marke von 75 % erreicht wird.

Folgende Vorteile bietet der EEA:

- Durch eine sorgfältige Bestandsaufnahme wird erkennbar, wo die Verwaltung aktuell in Sachen Klimaschutz steht.
- Durch das von der Verwaltung jährlich erarbeitete und von der Politik verabschiedete energiepolitische Arbeitsprogramm verfestigt sich das Thema Klimaschutz in der Verwaltungs- und Ratsarbeit.
- Mit entsprechenden Maßnahmen und der Reduktion von CO<sup>2</sup>-Emissionen übernimmt die Kommune in ihrem eigenen Aufgabenbereich Vorbildfunktion.
- Die Identifizierung und Nutzung von Einsparpotenzialen führt mittelfristig zu Haushaltsentlastungen.
- Die ggfs. spätere Erstellung eines Klimaschutzkonzepts und Einbeziehung weiterer Handlungsfelder bzw. Sektoren kann auf die in der Verwaltung durch den EEA gebildeten Strukturen zurückgreifen und hierauf aufbauen.
- Die Beteiligung am EEA ist unabhängig von Antragsfristen möglich und wird durch das Land NRW gefördert.

Die finanzielle Förderung durch das Land NRW liegt bei ca. 70%. Eine Software zur Erstellung der CO<sup>2</sup>-Bilanz wird den Kommunen in NRW kostenfrei zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen können den unten aufgeführten finanziellen Auswirkungen entnommen werden.

Das Qualitätsmanagementsystem des EEA wird in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales durch einen Vertreter der EnergieAgentur NRW, die im Auftrag des Landes die Geschäftsstelle des EEA in NRW übernommen hat, vorgestellt und näher erläutert. Zur Kenntnis und weiteren Information ist der Beschlussvorlage eine Informationsbroschüre zum EEA beigelegt.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Die Verwaltung wird beauftragt, am Qualitätsmanagementprozess des European Energy Award® (EEA) für die Dauer von zunächst 4 Jahren teilzunehmen und hierfür einen entsprechenden Förderantrag zu stellen. Der verbleibende Eigenanteil wird über die nächsten vier Haushaltsjahre verteilt bereitgestellt.“

## Finanzielle Auswirkungen:

Durch die 4-jährige Programmteilnahme am EEA entstehen nachfolgende Kosten

<b>Ausgaben inkl. MWSt.</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>Summe</b>
Programmbeitrag	1.785 €	1.785 €	1.785 €	1.785 €	7.140 €
Externe Beratung	11.662 €	4.165 €	4.165 €	5.831 €	25.823 €
CO <sup>2</sup> -Bilanzierung				2.499 €	2.499 €
<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>13.447 €</b>	<b>5.950 €</b>	<b>5.950 €</b>	<b>10.115 €</b>	<b>35.462 €</b>
<b>Einnahmen</b>					
Zuschuss des Landes NRW	5.800 €	5.800 €	5.800 €	7.000 €	<b>24.400 €</b>
<b>Eigenanteil</b>	<b>7.647 €</b>	<b>150 €</b>	<b>150 €</b>	<b>3.115 €</b>	<b>11.062 €</b>

In den vorgenannten Kosten sind die Personalkosten für das im Energie-Team eingesetzte Personal der Verwaltung nicht enthalten. Die Personalkosten sind abhängig davon, mit welchen MitarbeiterInnen das Energie-Team besetzt wird. Bei der Umsetzung der im energiepolitischen Arbeitsprogramm enthaltenen Maßnahmen können kurzfristig Folgekosten entstehen, denen wiederum mittelfristig finanzielle Einsparpotenziale gegenüberstehen. Eine Bezifferung der Kostenhöhe bzw. Einsparung ist maßnahmenabhängig und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

## Anlage:

Broschüre European Energy Award.pdf



**European Energy Award®.** Kommunale Energiearbeit optimieren und erfolgreich umsetzen.

# Qualitätsmanagement.



Ermittlung von Energiekennzahlen

**Wie lässt sich kommunale Energiearbeit optimieren und erfolgreich umsetzen? Antworten auf diese komplexe Frage und Lösungen bietet Ihnen der European Energy Award®.**

Der European Energy Award® ist ein vielfach erprobtes Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren mit anschließender Auszeichnung, das auf europäischer Ebene entwickelt wurde und umgesetzt wird.

Das Verfahren orientiert sich an dem Managementzyklus „Analysieren – Planen – Durchführen – Prüfen – Anpassen“.

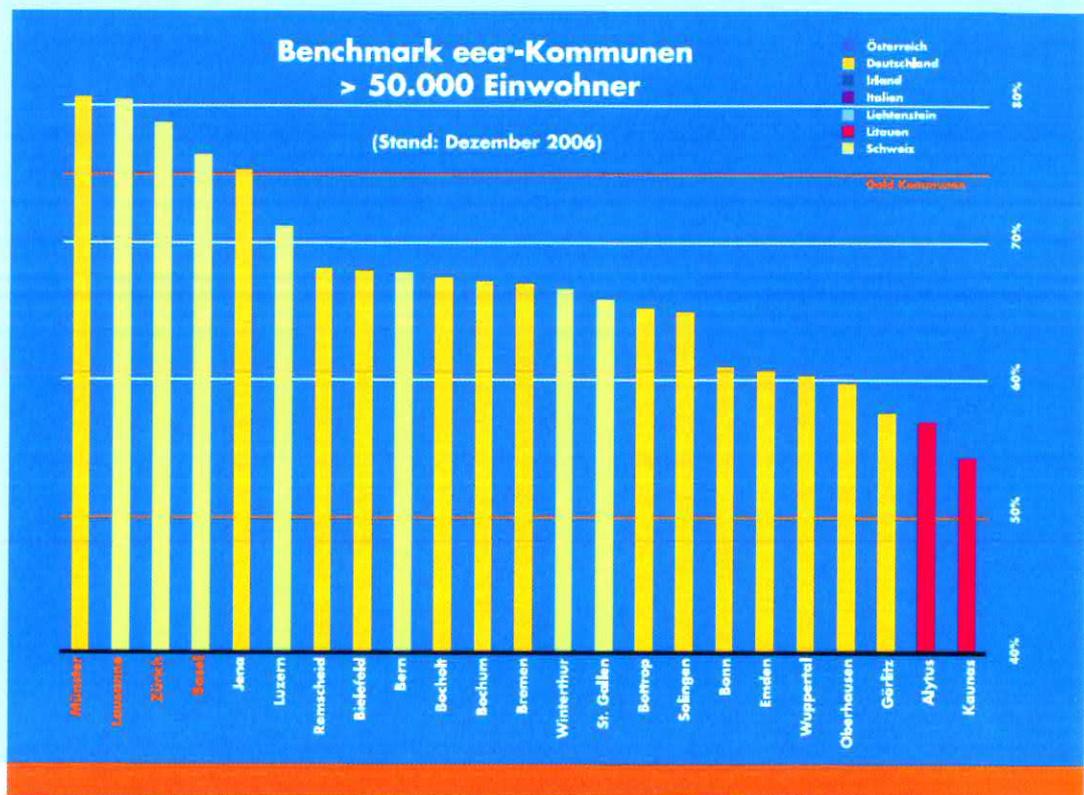
Basis des Systems sind standardisierte und anwendungsoptimierte Werkzeuge, die die kommunale Energiearbeit zum Erfolg führen.

Das Qualitätsmanagement führt eine prozessorientierte Energiepolitik und die fachübergreifende Energiearbeit in Ihrer Verwaltung ein.

## Das Qualitätsmanagement

- Es gestattet die systematische Ist-Analyse und die Bewertung aller energierelevanten Maßnahmen
- Es ermöglicht die Identifizierung der effektivsten Projekte und die konkrete Maßnahmenplanung
- Es führt zur Umsetzung von Projekten und kontinuierlichen Steigerung der Energie- und Kosteneffizienz in Ihrer Kommune
- Es gewährleistet die regelmäßige interne Kontrolle Ihrer Erfolge und die Optimierung Ihrer Energiearbeit in einem stetigen Prozess
- Es ist kompatibel mit neuen Steuerungsmodellen und anderen Reformansätzen sowie Managementsystemen Ihrer Verwaltung
- ist kompatibel mit dem neuen Steuerungsmodell und anderen Reformansätzen sowie Managementsystemen Ihrer Verwaltung

# Zertifizierung.



Der European Energy Award® ist zudem ein Zertifizierungsverfahren mit anschließender Auszeichnung.

Bestätigt der externe Auditor das Erreichen definierter Standards von mindestens 50 Prozent der Punkte (von einer maximalen Punktzahl von 500), werden Sie vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und der EnergieAgentur NRW mit dem „European Energy Award®“ ausgezeichnet.

Haben Sie 75 Prozent der Punkte erreicht, bekommen Sie vom Europäischen Forum „European Energy Award e.V.“ den „European Energy Award GOLD®“ verliehen.

## Die Zertifizierung und Auszeichnung

- liefert aussagekräftige Kennzahlen und eine fundierte Dokumentation und Berichterstattung Ihrer Tätigkeiten
- gewährleistet die regelmäßige objektive Betrachtung Ihrer Erfolge und die Sicherung der europäischen Standards
- ist die Basis für den interkommunalen Knowhow Transfer und Leistungsvergleich (Benchmarking) mit anderen Kommunen
- fördert die Bildung von Kooperationen und Gründung von Partnerschaften mit anderen Kommunen
- dient der öffentlichkeitswirksamen Kommunikation Ihrer Erfolge und dem Standortmarketing sowie dem Image Ihrer Kommune

# Akteure.



Energie-Team Oberhausen

Im Mittelpunkt des Verfahrens stehen Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung und Politik. Unterstützung erhalten Sie bei der Umsetzung des European Energy Award® durch kompetente externe Berater.

## Das Energie-Team

Das Energie-Team ist die „Entwicklungszentrale“, der „Motor“ der energiepolitischen Arbeit und ist für die Umsetzung des European Energy Award® in der Kommune verantwortlich. Das Team setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Fachbereiche der Verwaltung und der Eigenbetriebe sowie ggf. Mandatsträgern, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit energierelevanten Themen beschäftigen. Es besteht auch die Möglichkeit, externe Energieexperten und engagierte Bürger in das Team aufzunehmen.

## Der Berater

Ein für den European Energy Award® akkreditierter Energie-Berater begleitet das Energie-Team während des gesamten Zertifizierungsprozesses und unterstützt Sie intensiv bei der Durchführung des European Energy Award®.

## Der Auditor

Die Zertifizierung Ihrer Kommune führt ein ebenfalls akkreditierter externer Auditor durch. Seine Aufgabe ist es, den europäischen Qualitäts-Standard des European Energy Award® zu sichern.

## Der Programmträger

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein Westfalen hat die regionale Programmträgerschaft übernommen und unterstützt die teilnehmenden Kommunen mit einem Förderprogramm.

## Die Geschäftsstelle NRW

Die EnergieAgentur.NRW ist vom Land NRW beauftragt, die Geschäftsstelle des European Energy Award zu übernehmen. Sie steht Kommunen und Gemeinden bei der Projektorganisation zur Seite und organisiert den Erfahrungsaustausch für die Kommunen. Gemeinsam mit dem Ministerium führt sie die Auszeichnungsveranstaltungen mit Preisverleihung durch.

# Werkzeuge.

Programmordner mit Audit-Tool



Sie erhalten die folgenden Werkzeuge, die das Management, die Steuerung Ihrer Energiearbeit, die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens und den reibungslosen Prozessverlauf aktiv unterstützen:

## Das Handbuch

Das Handbuch ist eine übersichtliche Darstellung, die Schritt für Schritt das prozessorientierte Verfahren erläutert. Das Handbuch ist die Grundlage für die Arbeit des Energie-Teams.

## Der 100% Maßnahmenkatalog

ist eine Sammlung von Beispielmaßnahmen aus der kommunalen Praxis, mit denen die Anforderungen des eea® vollständig erfüllt werden. Die Texte sind Audit-Tools zertifizierter Kommunen in Deutschland entnommen (anonymisiert).

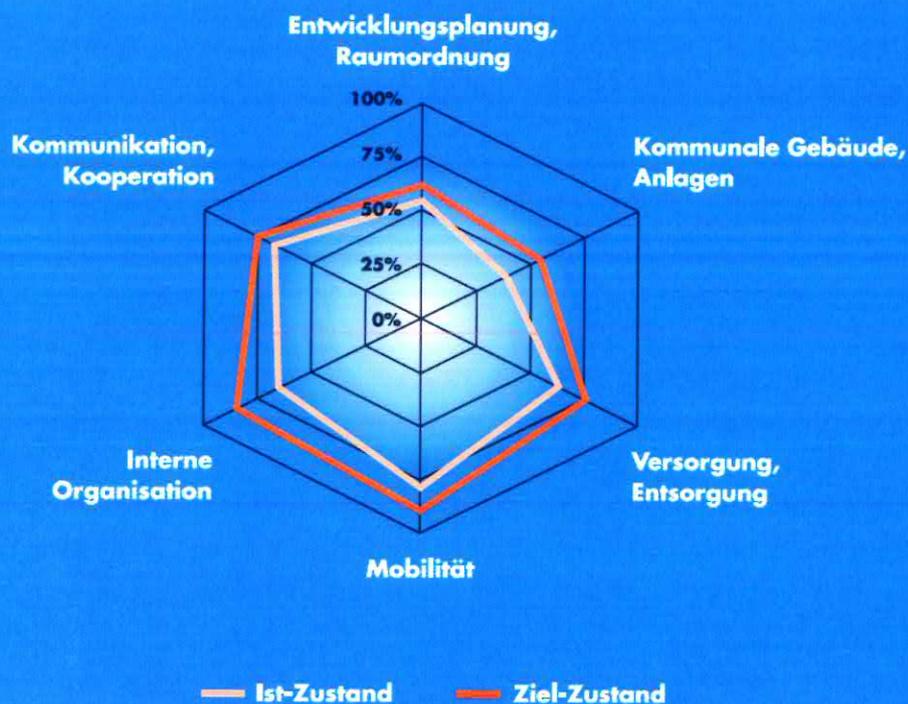
## Das Audit-Tool mit Maßnahmenkatalog

Das EDV-gestützte Audit-Tool ist die Basis des European Energy Award® und ermöglicht Ihnen die praktikable Durchführung der Ist-Analyse und Planung Ihrer zukünftigen Energieaktivitäten.

Wesentlicher Bestandteil des Audit-Tools ist der Maßnahmenkatalog, der ca. 100 Maßnahmen aus sechs verschiedenen kommunalen Handlungsfeldern benennt. Die Bewertung der Maßnahmen wird auf der Basis eines standardisierten Punktesystems durchgeführt.

Das Audit-Tool ermöglicht Ihnen die strukturierte Erfassung Ihrer bereits durchgeführten Maßnahmen und Projekte sowie die Bewertung Ihrer bisherigen Energiearbeit (Ist-Analyse). Sie erhalten dadurch ein klares Stärken-Schwächen-Profil und erkennen, wo die Potenziale Ihrer künftigen Energiepolitik liegen. Das Audit-Tool ist somit auch das Planungsinstrument, mit dem Sie konkrete Maßnahmen identifizieren können, die für Ihre Kommune den höchsten effektiven Nutzen aufweisen. Das Audit-Tool wird elektronisch zur Verfügung gestellt und kann laufend aktualisiert und gepflegt werden.

# Prozess.



Eine kommunale „Energieeffizienz-Skala“ zeigt den Ist-Zustand in den verschiedenen Handlungsfeldern auf und weist mögliche Ziele aus. Das Ergebnis zeigt, welche Punktzahl von insgesamt 300 möglichen Punkten in den sechs Handlungsfeldern erreicht worden ist.

## Durchführung der Ist-Analyse

Mit dem Audit-Tool erfassen und bewerten Sie Ihre bisherigen Erfolge im Energiebereich. Die Bewertung der in Ihrer Kommune erbrachten Leistungen erfolgt durch das Energie-Team mit der Methode der Selbstbewertung. Der Berater steht Ihnen hierbei zur Seite. Als ein Ergebnis der Bewertung erhalten Sie den von Ihrer Kommune erreichten Prozentsatz Ihrer maximal möglichen Punktzahl und damit die Einstufung Ihrer Kommune in der kommunalen Energieeffizienz-Skala. Die Ist-Analyse ist auch Grundlage zur Identifizierung der Projekte und Maßnahmen, die den höchsten energieeffizienten Nutzen aufweisen und demzufolge in das energiepolitische Arbeitsprogramm aufgenommen werden sollten.

## Erstellung des energiepolitischen Arbeitsprogramms

In dem energiepolitischen Arbeitsprogramm beschreiben Sie die energiepolitischen Ziele Ihrer Kommune und erstellen den verbindlichen Projekt- und Maßnahmenplan mit entsprechender Prioritätensetzung für das kommende Jahr. Eine jährliche Erfolgskontrolle und Anpassung der Ist-Analyse und des Arbeitsprogramms (internes Re-Audit) werden entsprechend dem Managementzyklus durchgeführt. Sobald Sie die erforderliche Punktzahl auf der Effizienz-Skala erreicht und das energiepolitische Arbeitsprogramm erstellt haben, können Sie die Zertifizierung beantragen.

## Umsetzung von Projekten

Nun werden die im energiepolitischen Arbeitsprogramm als prioritär identifizierten Projekte und Maßnahmen umgesetzt und für die jährliche Erfolgskontrolle dokumentiert.

# Auszeichnung.



Die Preise

## Zertifizierung

Der akkreditierte Auditor prüft die von Ihnen eingereichten Unterlagen. Haben Sie die erforderliche Punktzahl erreicht und die Qualitätsstandards des Zertifizierungsprozesses eingehalten, empfiehlt der Auditor die Auszeichnung Ihrer Kommune. Dieses externe Audit findet alle drei Jahre statt.

## Auszeichnung

Haben Sie mindestens 50 Prozent bzw. 75 Prozent der Punkte erreicht, so werden Sie mit dem „European Energy Award®“ bzw. dem „European Energy Award GOLD®“ ausgezeichnet.

## Teilnahmebedingungen

- Politischer Beschluss über die Teilnahme am European Energy Award®
- Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme mit der regionalen Geschäftsstelle des „European Energy Award e.V.“ (EnergieAgentur.NRW)
- Jährlicher Beitrag zur Sicherstellung der organisatorischen und fachlichen Betreuung
- Gründung eines Energie-Teams

## Förderung

Städte und Gemeinden in NRW können eine Festbetragsförderung für den jährlichen Programmbeitrag sowie die Kosten des Beraters und des Auditors erhalten. Gefördert werden 60-70% der Ausgaben, die für die externen Leistungen von der Kommune aufgebracht werden müssen. Über die aktuellen Förderkonditionen informiert die Geschäftsstelle NRW / Energie-Agentur.NRW (Kontakte siehe Rückseite)

[www.energieagentur.nrw.de](http://www.energieagentur.nrw.de)

#### **Impressum**

EnergieAgentur.NRW  
c/o Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes NRW  
Haroldstr. 4  
40213 Düsseldorf

Telefon: 0 18 03 / 19 00 00\*  
post@energieagentur.nrw.de

© EnergieAgentur.NRW 09/2007



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Fonds  
für Regionale Entwicklung

#### **Informationen zum Thema**

EnergieAgentur.NRW  
Geschäftsstelle des European Energy Award® NRW  
Jochem Pferdehirt  
Kasinostr. 19-21  
42103 Wuppertal

Telefon: 02 02 / 24 5 52-59  
pferdehirt@energieagentur.nrw.de



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 30/126/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2011 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
<b>Erlass einer Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr; Anfrage der Fraktion "Bürgerpartei e. V." vom 28.02.2011</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
30.11.2011	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
07.12.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Die „Bürgerpartei e. V.“ weist in Ihrem Schreiben vom 28.02.2011 auf die jährlich festzustellenden Missstände auf dem Johannismarkt hin, die mit der Ansammlung von zahlreichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen anlässlich des Altweibertages einhergehen.

Bemängelt wird vor allem, dass die Teilnehmer an dieser „Veranstaltung“ trotz von der Verwaltung aufgestellter Abfallgefäße immer wieder ein „Scherbenmeer“ hinterlassen.

Die „Bürgerpartei e. V.“ bittet daher, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, wie bereits in einigen anderen Städten praktiziert, für diesen Bereich ein Glasverbot an diesem Tag auszusprechen.

Die Verwaltung hat am Beispiel der Stadt Köln und ihrer angefochtenen Allgemeinverfügung geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Verfügung auch im vorliegenden Fall gegeben sind und ist zu der Einschätzung gelangt, dass dies bejaht werden kann.

Sie hat daher den in der Anlage beigefügten Entwurf einer Allgemeinverfügung gefertigt, der den räumlichen und zeitlichen Umfang des Glasverbotes für das Jahr 2012 festlegt.

Diese Verfügung soll rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht werden. Es ist zudem beabsichtigt auch unmittelbar vor Altweiber nochmal in der Presse auf das verfügte Glasverbot hinzuweisen.

Die Verwaltung weist jedoch darauf hin, dass die praktische Umsetzung des Glasverbotes (Errichtung von Absperrungen und/oder Durchführung von Zugangskontrollen an fünf Stellen) u.a. eines personellen Aufwandes bedarf, der mit eigenen Bediensteten allein wohl nicht zu bewältigen sein wird.

Die Polizei Erkelenz hat zwar ihre Bereitschaft zur Unterstützung signalisiert, jedoch noch nichts zum Umfang.

Daher wird es gegebenenfalls erforderlich sein, auch Unterstützung eines gewerblichen Sicherheitsunternehmens in Anspruch zu nehmen und hierfür zu entgelten.

Auf telefonische Anfrage bei der Firma ProtectionPoint, Heinsberg beziffert sich dieses im Falle der Beauftragung auf 15,00 Euro/Pers./Std. zuzüglich MwSt.

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst nur für den Altweibertag 2012.

Die Wirkung dieser Verfügung wird die Verwaltung nach dem Altweibertag auswerten.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Erlass eines Glasverbotes am Altweiberdonnerstag 2012 für den Bereich des Johannismarktes in Form einer Allgemeinverfügung, deren Entwurf dem Original der Niederschrift beigefügt ist, wird zugestimmt.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten für ein gewerbliches Sicherheitsunternehmen (abhängig von der erforderlichen Personenzahl) ca. 2.500,00 bis 3.500,00 Euro.

**Anlagen:**

Anfrage der Fraktion „Bürgerpartei e. V.“ vom 28.02.2011,  
Entwurf der Allgemeinverfügung.

# BÜRGERPARTEI



Fraktion der Bürgerpartei e. V. Erkelenz

Fraktion der BÜRGERPARTEI Franziskanerplatz 10 \* 41812 Erkelenz

*Bürger für Bürger!*

Geschäftsstelle  
41812 Erkelenz  
Franziskanerplatz 10

Tel/Fax 02431/85191

An den Bürgermeister  
der Stadt Erkelenz  
Peter Jansen

Erkelenz den 28.02.2011

## Anfrage

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister**

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, benutzen hunderte Jugendliche am Altweiber-Donnerstag, den Johannismarkt als Treffpunkt. Dabei kommt es, von Jahr zu Jahr steigend, zu Ausschreitungen. Hunderte von Glasflaschen werden dort mit Absicht zertrümmert. Der Johannismarkt und die unmittelbare Umgebung gleichen einem Scherbenmeer.

Trotz Beobachtung durch Jugendamt und Polizei, lässt es sich nicht verhindern, dass die Jugendlichen Alkohol zu sich nehmen. Dieses Problem kann sicherlich nicht von der Stadt Erkelenz bewältigt werden. Man hat aber, seitens der Stadt die Möglichkeit, am Altweiber-Donnerstag, so wie in vielen anderen Städten, ein Glasflaschenverbot einzuführen. Durch die Presse und mit entsprechenden Plakaten, kann man sicherlich die Jugendlichen dazu bringen, ihre Getränke in Plastikflaschen zu füllen. Entsprechende Kontrollen dürften ein weiteres Vorgehen sein. Es ist zu überlegen, ob dieses Glasflaschenverbot nur für den Johannismarkt oder für die gesamte Innenstadt gelten sollte.

Wir bitten Sie, die Möglichkeit eines Glasflaschenverbotes mit den zuständigen Ämtern zu prüfen, damit aus dem, Altweiber-Donnerstag kein Demolition-Day wird.

MfG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K H Frings'.

Fraktionsvorsitzender K-H Frings Stellv. Peter Czybik

Für den Altweiberdonnerstag im Winter/Frühjahr 2012 erlässt der  
Bürgermeister  
der Stadt Erkelenz  
folgende

# ALLGEMEINVERFÜGUNG

## 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen sowie die Benutzung von Glasbehältnissen jeder Art, z.B. Flaschen und Gläser, in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich der Stadt Erkelenz außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Von diesem Verbot nicht erfasst sind Getränkeliieferanten sowie Privatpersonen, die die Glasbehältnisse offensichtlich zum ausschließlichen, unmittelbaren häuslichen Gebrauch mit sich führen.

## 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in der Erkelenzer Innenstadt auf dem Johannismarkt

**am 16.02.2012 (Altweiberdonnerstag), 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr.**

## 3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für den gesamten Johannismarkt, der räumlich folgendermaßen begrenzt wird:

Nördliche Begrenzung: Burgstraße

Östliche Begrenzung: Brückstraße

Südliche Begrenzung: Kirchstraße, Ecke Schülerstraße

Westliche Begrenzung: Gasthausstraße, Ecke Zehnthofweg

Das Verbot erstreckt sich auf beide Straßenseiten, die Gehwegbereiche und den Bereich des auf dem Johannismarkt zentral gelegenen Kopfsteinpflasterplatzes, hufeisenförmig um die St. Lambertus Kirche herum.

Der anschauliche Geltungsbereich des Verbots ist den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Karten als rot umrandete Fläche sowie der Gemarkungsbeschreibung als Anlage 3 zu entnehmen. Die Karten und die Gemarkungsbeschreibungen sind Bestandteil dieser Verfügung.

#### 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aufgrund des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### 5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein- Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Begründung:

#### I.

An den Karnevalstagen im Winter/ Frühjahr 2012 (16.02. bis 21.02.2012) wird der Straßenkarneval von einem Großteil der Erkelenzer Bürger gefeiert. Erfahrungsgemäß sind der Altweiberdonnerstag und der Rosenmontag die zwei Tage, an denen das karnevalistische Treiben seinen Höhepunkt findet. Mehrere hundert Feiernde, in der Hauptsache Jugendliche und Heranwachsende, finden sich insbesondere am Altweiberdonnerstag auf dem Johannismarkt ein, der eine Fläche von 4104 qm aufweist. Bei der Menge der Karnevalisten wird ersichtlich, dass die im Vergleich dazu relativ kleine Fläche des Johannismarktes bei erfahrungsgemäß überdurchschnittlich großen Abfallmengen an Glas, die unsachgemäß entsorgt werden, schnell überstrapaziert ist.

Es wird bereits am Vortag des Altweiberdonnerstags von der Erkelenzer Karnevalsgesellschaft eine Bühne für die Altweiberveranstaltung am nächsten Tag auf dem Markt aufgebaut. An dem Altweiberdonnerstag selbst treffen sich bereits vor 09:00 Uhr die

ersten Jugendlichen und Heranwachsenden auf dem Johannismarkt, um die Feierlichkeiten einzuleiten.

Schon zu diesem Zeitpunkt wird Alkohol konsumiert und die entsprechenden Behältnisse auf dem Boden entsorgt, obwohl mindestens zehn Abfallbehältnisse im Bereich Johannismarkt dauerhaft aufgestellt sind, die an den Feiertagen durch weitere 10 große mobile Abfalltonnen ergänzt werden. In der Vielzahl der Fälle werden mitgebrachte Glasflaschen mutwillig auf dem Boden und gegen festinstallierte Gegenstände zerschlagen oder achtlos auf den Boden gestellt oder geworfen. Ab ca. 10:00 Uhr beginnt das Bühnenprogramm der Erkelenzer Karnevalsgesellschaft auf dem Markt, die um 11:11 Uhr die Eröffnung des Straßenkarnevals bekannt gibt. Schon vorher ziehen die meisten Straßenkarnevalisten in Richtung Rathaus am Johannismarkt. Allerdings wird der Johannismarkt von Feiernden, in der Regel Jugendliche, bereits in den frühen Morgenstunden dicht besiedelt.

Die zu diesem Zeitpunkt bereits angehäuften Flaschen sowie die stetig anwachsende Menge werden bis zum Mittag zur gefährlichen Stolperfalle, insbesondere für die stark angeheiterten Feiernden. Die Flaschen und Gläser werden sowohl bewusst als auch versehentlich weggetreten und zersplittert. Der unebene Kopfsteinpflasterbelag am Johannismarkt erweist sich im Zusammenhang mit verschütteten Getränken und erheblichen Mengen an Glasscherben als gefährlicher Rutsch- und Verletzungsfaktor. Darüber hinaus bereiten die Glasscherben bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten und der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Erkelenz regelmäßig Schwierigkeiten. Ein Durchkommen mit den Fahrzeugen ist kaum möglich. Damit besteht die Gefahr, dass im Ernstfall die entsprechenden Hilfs- und Rettungsdienste nicht schnell genug zum Einsatzort gelangen können und an den Fahrzeugen selbst Sachschäden, z.B. Reifenschäden, entstehen.

Die Wahrscheinlichkeit von Verletzungen und Sachschäden steigt mit der Menge der Glasscherben, die in den letzten Jahren während der Karnevalstage stets zugenommen hat. Erfahrungsberichten der Polizei und des Ordnungs- sowie Jugendamtes zu Folge bildet sich am Boden des Johannismarktes bis zum frühen Nachmittag ein regelrechter Scherbenteppich. Ein Sturz führt bei entsprechender Glasmenge auf dem Boden mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Schnittverletzungen. Besonders wenn die Fläche mit ausgelassenen, feiernden Menschen frequentiert ist, wird das Erkennen der Gefahrenquelle nahezu unmöglich.

Besonders auffällig ist die von Jahr zu Jahr steigende Zahl Jugendlicher, die bereits in den frühen Morgenstunden stark alkoholisiert in Gruppen den Johannismarkt bevölkert und aufgrund alkoholbedingter Enthemmung achtlos mit dem mitgebrachten Glasgut umgeht.

Direkte Anwohner haben sich bereits massiv beschwert, da auch für sie das notwendige Fortbewegen auf dem Johannismarkt durch die Scherbenhaufen erschwert wird. Insbesondere das Ausführen von Hunden stellt aufgrund der Verletzungsgefahren für die Tiere ein erhebliches Problem dar.

Seit Jahren werden ferner die St. Lambertus Kirche mit ihrer angrenzenden Grünfläche und das Bürgerbüro der Stadtverwaltung an den Karnevalstagen mit Bauzäunen geschützt, um weitergehende Beschädigungen durch Glas, Müll und Vandalismus zu vermeiden.

Eine Reinigung des betroffenen Bereichs, die die o.g. Gefahren verhindern würde, ist jeweils erst am nächsten Tag möglich, da ein Durchkommen der Abfallwirtschaftsbetriebe bedingt durch die Menschendichte an dem besagten Tag praktisch nicht möglich ist. Die Entsorgung der Scherben im gepflasterten Bereich und an der Grünfläche an der St. Lambertus Kirche kann nicht maschinell vorgenommen werden, da die den Abfallbetrieben zur Verfügung stehenden Kehrmaschinen die Glassplitter zwischen den Pflastersteinen nicht entfernen können. Vielmehr muss die Reinigung mit großem Zeit- und Personalaufwand manuell erfolgen. Besonders die gepflasterten Bereiche bergen, da Scherben zwischen den Pflastersteinen festgetreten werden, bei manueller Entfernung auch Verletzungsgefahren für das Personal der Abfallwirtschaftsbetriebe.

Dementsprechend bestehen die Verletzungs- und Sachbeschädigungsgefahren auch noch Tage und Wochen nach den Feierlichkeiten, nicht zuletzt für Kinder sowie Fahrrad- und Rollstuhlfahrer.

Als positives Beispiel gehen bereits die Städte Aachen und Köln voran, die enorme Erfolge durch entsprechende Glasverbote verzeichnen konnten. Die Aachener und Kölner Straßen sind nach den Feiertagen in den „Sperrzonen“ nahezu glas- und scherbenfrei und damit sicher wie schon lange nicht mehr. Durchweg wurden positive Erfahrungen gesammelt, sowohl von der Polizei, dem Ordnungs- und Verkehrsdienst, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, dem Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst, den Krankenhäusern, als auch von den Bürgerinnen und Bürgern, Fußgängern, Radfahrern, Geschäftsleuten und Feiernden.

## II.

### Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Ermächtigungsgrundlage für die erlassene Verbotsregelung ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufbau und der Befugnisse der Ordnungsbehörden- Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen, Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen stellt eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 Abs. 1 OBG NW dar.

### Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Insbesondere wird durch die Maßnahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit begegnet. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit individueller Rechte und Rechtsgüter, die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Betroffen sind hier zum einen die Individualschutzgüter Leib und Gesundheit der Feiernden, Besucher und Anwohner, das Eigentumsrecht an den entsprechenden Einsatzfahrzeugen, zum anderen die objektive Rechtsordnung. Zur objektiven Rechtsordnung gehören alle Rechtsnormen, aus denen sich Verhaltenspflichten ergeben. Eine entsprechende Verbotsnorm stellt der § 4 Abs. 1 Nr. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 1. Januar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung vom 28. Dezember 2001 dar. Hiernach ist jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von u.a. Glas. Der Begriff der Gefahr beschreibt eine Situation, in der aufgrund von objektiven Anhaltspunkten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft anzunehmen ist, dass bei Fortgang des Geschehens eine Verletzung des Schutzgutes eintreten wird.

Nicht erst das Wegwerfen oder Zerschlagen von Glasbehältnissen, sondern bereits das Verbringen des Glases in die oben bezeichneten Bereiche, stellt eine konkrete Gefahr für die o. g. Schutzgüter dar. Der unachtsame Umgang mit dem Glas ist in Anbetracht der karnevalistischen Gesamtsituation, vor allem in Zusammenhang mit den massiven Mengen an Alkohol, lediglich unmittelbare Folge des Mitführens der Glasbehältnisse. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass ausgetrunkene Flaschen und Gläser nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse entsorgt werden, obwohl solche in genügender Zahl am Altweiberdonnerstag vorhanden sind. Nach Erfahrungsberichten der Erkelenzer Polizei ist der Höhepunkt der Glasproblematik gegen 15 Uhr erreicht. Zu diesem Zeitpunkt hat sich bereits ein Glasteppich aus Scherben gebildet.

Daraus ergeben sich Verletzungsrisiken für alle anwesenden Personen. Allein ein Ausrutschen oder unglückliches Hinfallen kann zu erheblichen Schnittverletzungen führen. Ferner werden Einsatzkräfte durch die Scherben hochgradig gefährdet und behindert. Die Behinderungen bestehen vor allem in der fehlenden Möglichkeit, Verletzte sachgemäß auf dem Boden zu lagern oder straffällig gewordene Personen am Boden zu fixieren. Es ist lediglich dem Zufall überlassen, ob bei derartigen Maßnahmen Verletzungen, nicht zuletzt beim Einsatzpersonal und den Betroffenen entstehen. Auch im Nachhinein sind Reinigungspersonal, Anwohner und insbesondere Kinder und Rollstuhlfahrer gefährdet, da sich der Scherbenteppich nur mühsam und schwerlich vom Kopfsteinpflaster des Johannismarktes entfernen lässt. Die Gefährdung bezieht sich darüber hinaus auch auf Sachschäden an den Einsatzfahrzeugen, da auch hier lediglich der Zufall entscheidet, ob bei entsprechenden Einsätzen die Fahrzeuge unbeschadet durch den Scherbenteppich ans

Einsatzziel gelangen. Insofern ist bei Beschädigungen mit erheblichen Kosten zu rechnen. Auch im Stadtkern lebende Haustiere sind durch den scherbenbelasteten Boden gefährdet.

Mit dem Zerschlagen oder Abstellen der Glasbehältnisse auf dem Boden liegt eine Verletzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 1. Januar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung vom 28. Dezember 2001 vor und stellt überdies bereits eine Störung, damit eine Gefahrverwirklichung dar.

Gerade an Feiertagen des kulturellen Brauchtums ist die Stadt bemüht, Gefahren von den Bürgern fernzuhalten, da das jährliche, fröhliche, ausgelassene Feiern nicht ins Gegenteil verkehrt werden darf, indem derartige Umstände durch Nichtbeachtung zu ernsthaften Verletzungen führen.

### Störer

Adressat dieser Allgemeinverfügung ist nach § 17 OBG NW jeder Verhaltensstörer. Damit sind die Personen erfasst, die durch ihr Verhalten die Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit verursachen. Die Allgemeinverfügung richtet sich dementsprechend an alle Personen, die den bezeichneten Bereich betreten, sich dort aufhalten, Glasbehältnisse mit sich führen und/ oder diese benutzen. Im zeitlichen Geltungsbereich dieser Verfügung setzen sie Handlungsketten in Gang, die naturgemäß und denklogisch die o.g. Gefahren verursachen, indem sie Glasbehältnisse in den örtlichen Geltungsbereich einführen, was in der Folge zu zerbrochenem und zersplittertem Glas auf dem Gelände führt. Ist der Verursacher noch nicht 14 Jahre alt oder steht er unter rechtlicher Betreuung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über diese Person verpflichtet ist.

Die Allgemeinverfügung ist auch effektivstes Mittel zur Erreichung aller Störer im Geltungsbereich, da sich der regelmäßig entstehende Glasteppich nicht als Ergebnis von Verursachungsbeiträgen einzelner Störer darstellt. Es mag einzelne, wenige Personen geben, die ihre Flaschen in die dafür vorgesehenen Mülltonnen entsorgen oder diese zur Pfandrückgabe vom räumlichen Geltungsbereich entfernen, allerdings hat die langjährige Erfahrung gezeigt, dass die Mehrzahl der Feiernden sich zum unsachgemäßen Umgang mit Glasabfall hinreißen lässt. Ferner spricht die Fülle des entstehenden Glasabfalls dafür, dass zur Auswahl des Mittels der Gefahrenabwehr nicht einzelne Ausnahmen, sondern die Gesamtumstände ausschlaggebend sein müssen.

### Verhältnismäßigkeit

Nach § 15 Abs. 1 OBG NW haben die Ordnungsbehörden von mehreren möglichen und gleich geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot ist geeignet, die erläuterten Gefahren durch Glasbruch abzuwehren. Insbesondere wird sichergestellt, dass in den Bereich der feiernden Jugendlichen keine Glasbehältnisse gelangen. Die bereits in den Städten Köln, Aachen, Siegburg und Hamburg erprobten

Glasverbote haben eine durchweg positive Zielerreichung bestätigt, da kaum noch Glas auf dem Boden zu finden war und damit auch kaum Störungen der öffentlichen Sicherheit auftraten. Und dies, obwohl es sich in diesen Städten um weit größere Areale handelt, die vom Glasverbot betroffen sind.

Das Verbot ist zudem erforderlich, weil ein milderes, jedoch gleich geeignetes Mittel nicht vorhanden ist. Rückblickend hat sich herausgestellt, dass mildere Maßnahmen, wie das Aufstellen zusätzlicher Abfalltonnen zur Vermeidung von Glasbruch nicht in ausreichendem Maße genutzt wurden.

Eine Zutrittslimitierung hinsichtlich der Personenzahl wäre zur Verminderung der Scherbenmenge ebenfalls geeignet, jedoch wäre eine solche Maßnahme als belastenderer Eingriff in die Rechte der Feiernden zu sehen und mangels hinreichender Sicherungsmöglichkeiten kaum durchführbar.

Auch mit einzelnen Aufenthaltsverboten und Platzverweisen kann der Gefahr, die durch das Glas entsteht, nicht wirksam begegnet werden, da so lediglich Einzelfälle erfasst werden, die aber die Gesamtsituation bei weitem nicht entschärft.

Gleich effektiv wäre auch nicht das Konzept, den Ordnungsdienst zusammen mit der Polizei patrouillieren zu lassen, um mögliche Verstöße gegen die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz zu ahnden. Gerade an den Brauchtumstagen stehen der Polizei und dem Ordnungsdienst nicht genügend Kapazitäten zur Verfügung. Die Polizei ist bereits mit der Verfolgung von Straftaten an diesen Tagen ausgelastet und kann darüber hinaus nicht zusätzlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nachgehen. Der Ordnungsdienst allein wäre den Kapazitäten nach nicht fähig, die Verbote durchzusetzen.

Während der Feierlichkeiten ist ein frühzeitiges Aufsammeln und Reinigen des betroffenen Bereichs durch die Abfallwirtschaftsbetriebe nicht möglich. Auf dem Johannismarkt stehen die Jugendlichen und Feiernden dicht gedrängt, so dass ein Reinigungsversuch weitere Gefahren für die Adressaten bergen würde.

Ein manuelles Aufsammeln von Flaschen und Gläsern durch den Ordnungsdienst oder Freiwillige ist allein deshalb schon nicht erfolgsversprechend, da nur sehr wenige Behältnisse pro Person im dichten Gedränge aufgehoben werden können. Im Übrigen verhinderte eine solche Maßnahme nicht das mutwillige Zerschlagen der Glasbehältnisse, das erfahrungsgemäß in großem Umfang stattfindet. Das Aufsammeln der zerborstenen Behältnisse wäre den Helfern ebenfalls wegen der Gefährlichkeit, in der alkoholisierten Menge am Boden zu agieren, nicht zumut- und auch nicht verantwortbar.

Die Allgemeinverfügung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Es bleibt die individuelle Handlungsfreiheit der Verfügungsadressaten gewahrt, da diese sich weiterhin im bezeichneten Bereich aufhalten und, wie gewohnt, Alkohol konsumieren und feiern können. Dabei kann jede Art von alkoholischen Getränken mitgebracht werden. Die einzige Einschränkung ist die Tatsache, dass die Getränke nicht von Glas umgeben sein dürfen. Die individuelle Handlungsfreiheit wird durch ein nahezu gefahrloses Betreten der „Sperrzonen“ sogar noch gefördert. Auch nicht allzu festes Schuhwerk sowie Kostümschuhe sind zum Betreten des Bereichs geeignet, ohne dass es zu erheblichen Verletzungsgefahren kommt. Dies gilt ebenfalls für andere Passanten, Anwohner, Rad- und Rollstuhlfahrer, Kinder und Hunde. Dies kommt insbesondere den Personen zu Gute, die sich bisher aufgrund der Gefahren durch Glas nicht getraut haben, den Johannismarkt als Feierörtlichkeit

zu nutzen, z.B. ältere, gebrechliche und gehbehinderte Menschen. Das Glasverbot ist als Eingriff als relativ milde einzustufen, da alle Getränkearten in Dosen oder in PET-Flaschen verfügbar sind. Es entstehen auch keine Mehrkosten durch das Umsteigen auf diese Behältnisarten. Schnaps und andere hochprozentige Spirituosen, die in Glas gefüllt sind, können ohne große Umstände in glasfreie Behältnisse vor Betreten des Verbotsbereichs umgefüllt werden.

Schließlich würde die Beschränkung allein auf eine im Vorfeld durchgeführte Kampagne, z.B. durch Plakate und Flyer, zur Akzeptanz einer glasfreien Zone die angestrebte Sicherheit nicht erreichen. Erfahrungsgemäß lässt allerdings eine geschaffene Akzeptanz die Notwendigkeit der Kontrolle und Überwachung nicht entfallen. Es ist daher ein durchsetzbares Verbot notwendig, um sicherzustellen, dass die erwähnten Gefahren für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden können. Darüber hinaus ist im Vorfeld nicht überschaubar, inwieweit sich diesbezüglich eine Akzeptanz herausbildet.

Das unter Ziffer 1 angeordnete Mitführverbot nimmt Getränkeliieferanten und Mitführende zum häuslichen Gebrauch aus, so dass für die umliegenden Gaststätten, sofern sie sich an Altweiber für die Öffnung entschließen, und Anlieger kein Nachteil entsteht.

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass die Allgemeinverfügung als Maßnahme verhältnismäßig ist und von mehreren möglichen und gleich geeigneten Maßnahmen diejenige ist, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

### Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den durch Erfahrungsberichten des Polizei- und Ordnungsdienstes eruierten Gefahren- Spitzenzeiten. Bereits vor 11.11 Uhr, mindestens ab 8.00 Uhr sammeln sich die ersten Jugendlichen auf dem Johannismarkt und konsumieren Alkohol. Die Feierlichkeiten dauern den ganzen Tag bis in die späten Abendstunden. In diesem Zeitraum suchen stetig neue Feierwillige den betreffenden Bereich auf, bis sich schließlich das dichte Feld der Feiernden gegen 23.00 Uhr auflöst. Dies rechtfertigt den Zeitraum des Glasverbots.

### Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich lediglich auf den Johannismarkt und damit auf den Bereich, der sich in den vergangenen Jahren bezüglich der Glassituation als besonders gefährlich herausgestellt hat.

Die Grenzen des Geltungsbereichs sind unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten des Ordnungsamtes, Jugendamtes, der Polizei und Feuerwehr der Stadt Erkelenz sowie der Abfallwirtschaftsbetriebe bestimmt worden. Der Kernbereich Johannismarkt ist an Altweiber Haupttreffpunkt jugendlicher Straßenkarnevalisten, die wesentlich für die Verunreinigung durch Glas verantwortlich sind. Die Erfahrungswerte zeigen aber auch, dass die anderen Innenstadtbereiche diese Problematik nicht oder nicht in diesem Maße aufweisen und daher zunächst an anderer Stelle kein Einschreiten nötig ist.

Die Begrenzungen des Geltungsbereichs sind zur Installierung von Kontroll- und Absperrposten besonders geeignet und aufgrund dessen festgelegt worden. Sie umfassen vollumfänglich die gefahrenträchtige Zone. Die als Anlage beigefügte Karte zeigt anschaulich und genau, auf welchen Bereich sich das Mitführ- und Benutzungsverbot bezieht.

### Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zur Zeit gültigen Fassung.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist in jedem Falle dann gegeben, wenn es das Aufschubinteresse der vom Verbot Betroffenen überwiegt.

Die sofortige Vollziehbarkeit ist zum Schutz der Allgemeinheit deshalb notwendig, weil bedeutende Rechtsgüter, wie Leib, Gesundheit und Eigentum betroffen sind. Es kann daher nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden. Im Vergleich dazu sind die temporäre Einschränkung des Einzelhandels bezüglich des Verkaufs von Glasflaschen und das Interesse von Privatpersonen an der Nutzung von Gläsern und Glasflaschen im Verbotsbereich wegen der kurzen Verbotszeit relativ gering.

Die Hemmung der Vollziehung durch einen eingelegten Rechtsbehelf würde die genannten Gefahren für die Rechtsgüter der Allgemeinheit vollumfänglich bestehen lassen. Dagegen würde durch die sofortige Vollziehung die Getränkeversorgung nicht aufgehoben werden. Es bestehen in dieser Hinsicht genügend Ausweichmöglichkeiten auf Pappbecher und PET-Flaschen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung überwiegt folglich ein eventuell bestehendes Aufschubinteresse der Betroffenen, so dass hier das öffentliche Interesse gegeben ist.

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

#### Zwangsmittel

In den den Johannismarkt begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern wird ein Zwangsgeld in Höhe von 35 € je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von 60 € je Glasbehältnis und bei größeren

## Anlage 2.1

Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere 30 € Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

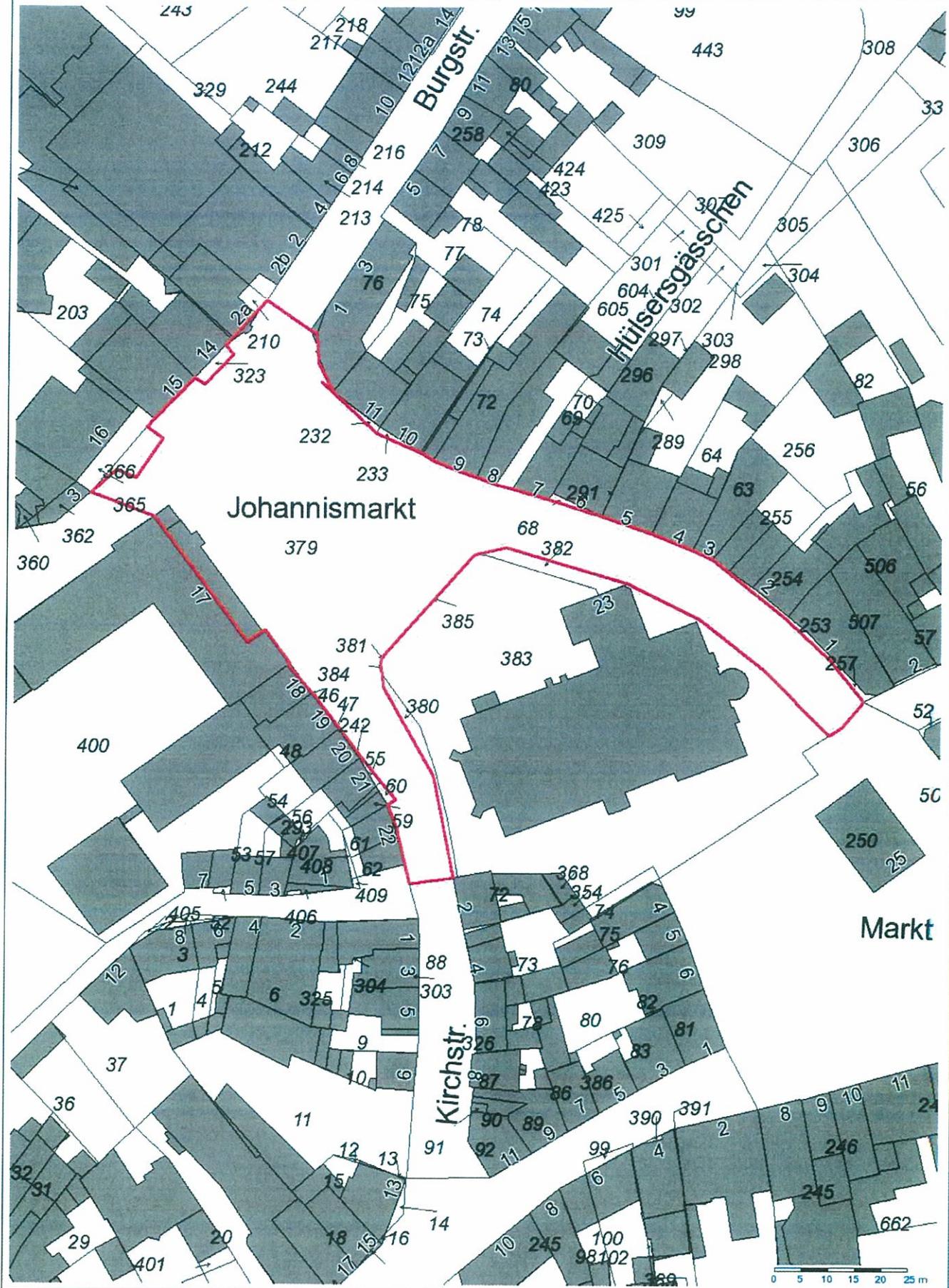
In Vertretung

Dieter Stumm

Stadtrechtsdirektor

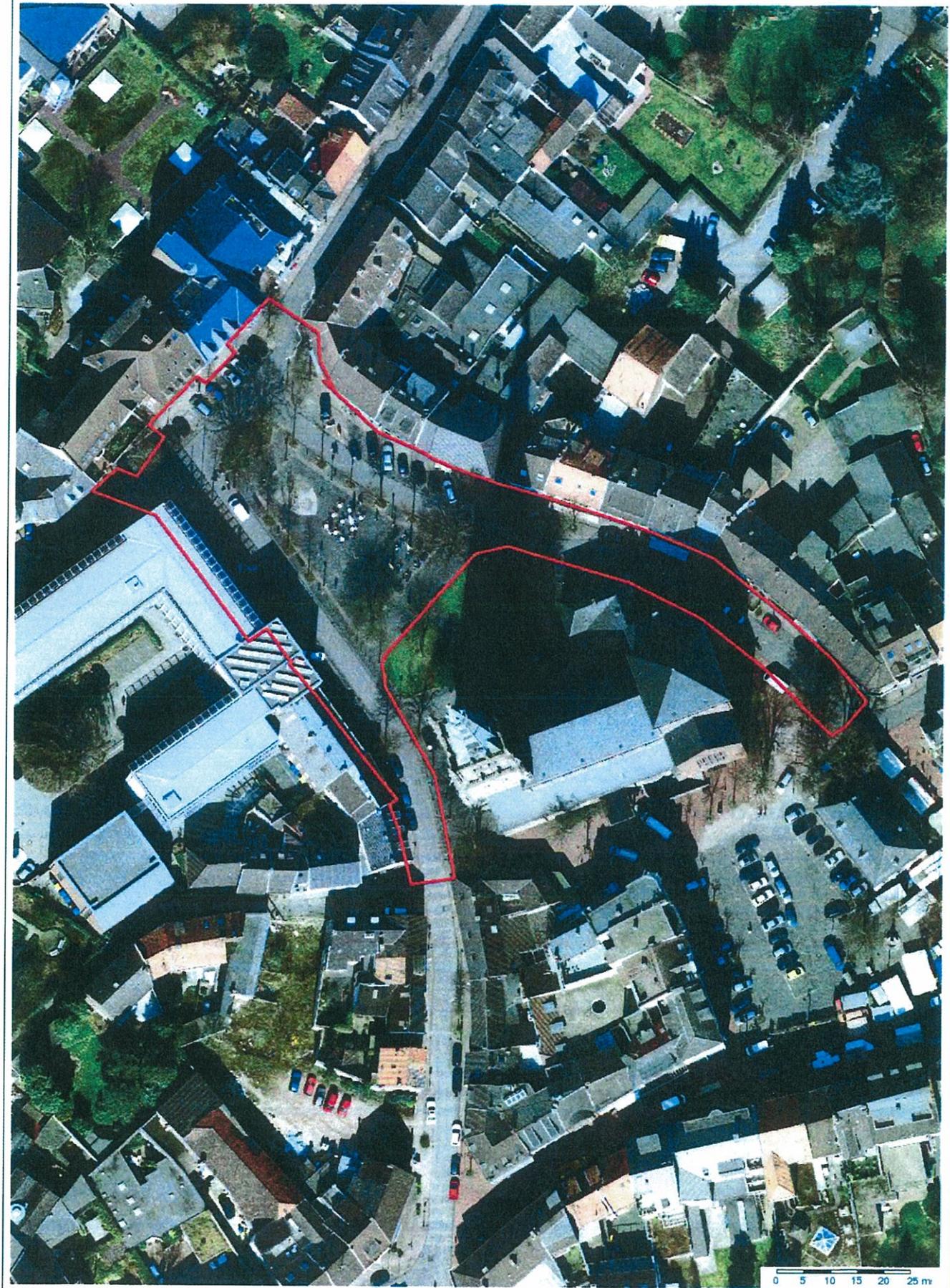


© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)  
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)  
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 30/127/2011
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2011 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
<b>Einführung eines Verwarnungsgeldkatalogs der Stadt Erkelenz; Antrag der CDU-Fraktion vom 26.05.2011</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
30.11.2011	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
07.12.2011	Hauptausschuss

## **Tatbestand:**

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 26.05.2011 folgende Anträge gestellt:

- „1. Der Rat der Stadt Erkelenz beauftragt die Verwaltung, einen Vorschlag zur Erhöhung der Bußgelder bei öffentlichen Verunreinigungen zu erarbeiten.
2. Außerdem soll die Realisierung eines verstärkten Kontrolldienstes, der mit einem CDU – Antrag vom 23.10.2008 beantragt wurde, geprüft werden.

### Zum 1. Antrag:

Das Ordnungsamt hat bisher, sofern bei „Verunreinigungen“ ein Verursacher überhaupt festzustellen war und die Einleitung eines schriftlichen Ordnungswidrigkeitsverfahrens an Stelle oder parallel zum Erlass einer Ordnungsverfügung für erforderlich gehalten wurde, entsprechend gehandelt. Die Festsetzung des Verwarnungs- oder Bußgeldes erfolgt nach den Grundsätzen des §17 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Entscheidungshilfe bietet dabei der Bußgeldkatalog, den das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein - Westfalen (MUNLV NRW) für Verstöße im Bereich des Umweltschutzes veröffentlicht hat. Das MUNLV NRW möchte damit eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bewirken, wobei die darin genannten Beträge und Rahmensätze nur als Richtlinie gelten. Besonderheiten eines Einzelfalls können hiervon abweichende Entscheidungen bewirken. Die Verwaltung sieht daher nicht die Notwendigkeit, aber auch nicht die rechtliche Möglichkeit „pauschal“ Bußgeldsätze zu erhöhen. Die Verwaltung hat jedoch den Antrag der CDU-Fraktion zum Anlass genommen, wie einzelne andere Kommunen im Kreis einen Verwarnungsgeldkatalog zu einzelnen

Vorschriften der Neufassung der „allgemeinen“ ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz, über die der Rat in seiner Sitzung am 21.12.2011 beraten wird, zu entwerfen.

Dieser Katalog würde den Mitarbeiter / innen des Ordnungsamtes als Arbeitshilfe dienen können, festgestellte geringfügige Verstöße direkt vor Ort zu ahnden und gegebenenfalls zu vollstrecken. Die auf diese Weise behandelten Fälle würden die ansonsten schriftlich durchzuführenden Verfahren erübrigen.

Der Entwurf des Kataloges ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt. Die Verwaltung bittet darüber zu beraten, ob dieser Verwarnungsgeldkatalog eingeführt werden soll.

#### Zum 2. Antrag:

In ihrem Antrag verweist die CDU-Fraktion auf ihren gleichlautenden Antrag vom 23.10.2008. Auf diesen Antrag hin hat der Rat mit Beschluss vom 17.12.2008 die Verwaltung bereits beauftragt, im Rahmen der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen die Ziele des Antrages der CDU-Fraktion zu unterstützen. Dieser Auftrag wurde umgesetzt, indem durch personelle Umorganisation seit September 2009 ein zusätzlicher Außendienstmitarbeiter im Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes tätig ist. Sein Tätigkeitsfeld umfasst unter Anderem in der Regel tägliche Kontrollgänge im und um den Stadtkernbereich.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass nach wie vor auch die Mitarbeiterinnen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs im Rahmen ihrer Tätigkeit und Möglichkeit auf andere Verstöße achten.

Die Möglichkeit weitergehender Maßnahmen in personeller Hinsicht wird von der Verwaltung aus finanziellen Gründen nicht gesehen. Sie schlägt daher vor, soweit über die jetzigen Kapazitäten Personal eingesetzt werden soll, den Antrag abzulehnen.

#### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„1. Der von der Verwaltung vorgelegte Verwarnungsgeldkatalog soll eingeführt werden.

2. Der Antrag auf eine weitere Verstärkung des Kontrolldienstes wird abgelehnt.“

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

#### **Anlage:**

Antrag der CDU-Fraktion vom 26.05.2011,  
Entwurf eines Verwarnungsgeldkatalogs

1) 52 7. Erkelenz

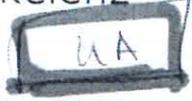
bitte abholen 30.5.11

Nachsprache 30.5.2011 → El. 31.5.2011 ff.



Stadt Erkelenz Der Bürgermeister
26. MAI 2011
KOPIE
<input checked="" type="checkbox"/> W <input checked="" type="checkbox"/> Frak. <input checked="" type="checkbox"/> stv.Bgm. <input checked="" type="checkbox"/> II

Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz



Erkelenz, 26. Mai 2011

2) Original an mich zurück.

d. Fr. Wimmer per Mail erhalten 27.05.

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz  
Herr Peter Jansen

Den übrigen Fraktionen zur Kenntnisnahme

1. EINGANG	27.05.11
2. AMT 10 zur Erfassung	27.5
3. Dezernent zur Bearbeitung	27.05

**„Bußgelder bei Öffentlichen Verunreinigungen“**

30  
BR Erkelenz  
30/5

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz stellt folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Erkelenz beauftragt die Verwaltung einen Vorschlag zur Erhöhung der Bußgelder bei öffentlichen Verunreinigungen zu erarbeiten. Außerdem soll die Realisierung eines verstärkten Kontrolldienstes, der mit einem CDU-Antrag vom 23.10.2008 beantragt wurde, geprüft werden.

**Begründung:**

Öffentliche Verunreinigungen wurden im Rahmen mehrerer ERKI - Veranstaltungen von zahlreichen Bürgern bemängelt. Um Müllsündern wirksam zu begegnen, sind sowohl auf der satzungsrechtlichen Ebene, als auch auf der Ebene des Vollzugs von Sanktionen Nachsteuerungen geboten.

Um ein deutliches Zeichen gegen Müllsünder zu setzen und die Sensibilität der Bürger zu erhöhen, sollte der seit einigen Jahren konstant gebliebene Bußgeldkatalog, innerhalb des gesetzlichen vorgegebenen Rahmens, nach oben angepasst werden. Bei den Anpassungen ist darauf zu achten, dass die Bußgelder gemäß Art und Schwere der Ordnungswidrigkeiten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Punkt 4 des CDU-Antrags vom 28.10.2008 hat die Schaffung eines verstärkten Kontrolldienstes zum Gegenstand. Dieser soll überwiegend an neuralgischen Stellen eingesetzt werden, um öffentliche Flächen zu kontrollieren, die Bürger auf die Pflicht zur Straßenreinigung etc. hinzuweisen und - in einem zweiten Schritt -

Franziskanerplatz 10  
41812 Erkelenz  
Tel: 02431/785136

Vorsitzender:  
Rainer Merckens  
Im Venrath 7  
41812 Erkelenz-Venrath  
Tel: 02431/ 806985

Geschäftsführerin:  
Anne Dulies  
Aachener Straße 28  
41812 Erkelenz  
Tel: 02431/2098, Privat:  
5735

Bankverbindung:  
Volksbank Erkelenz  
BLZ: 312 612 82  
Konto: 0800561019

Ordnungsmaßnahmen gemäß Satzung zu ergreifen. Hierfür soll geprüft werden, ob personelle Ressourcen geschaffen werden müssen.

Mit freundlichem Gruß



Kerstin Schaaf

Stellv. CDU Fraktionsvorsitzende

Franziskanerplatz 10  
41812 Erkelenz  
Tel.: 02131/85136

Vorsitzender:  
Rainer Merkons  
In Venrath 7  
41812 Erkelenz-Venrath  
Tel.: 02131/ 806985

Geschäftsführerin:  
Anne Dühies  
Aachener Straße 28  
41812 Erkelenz  
Tel.: 02131/ 2098, Privat:  
5735

Bankverbindung:  
Vollesbank Erkelenz  
BLZ: 312 612 82  
Konto: 0800561019

Entwurf eines **Verwarnungsgeld**katalogs zu Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz vom 21.12.2011

Lfd. Nr.	Bezeichnung der ordnungswidrigen Handlung	Höhe des Verwarnungsgeldes
<b>1.</b>	<b>Verhalten auf Straßen und in Anlagen (§§ 2, 3)</b>	
1.1	In Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden entfernen, beschädigen oder Teile davon abschneiden, abbrechen, umknicken oder sonst verändern, § 3 Absatz 2 Nr. 1	15,00 €
1.2	In Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen entfernen, versetzen, beschädigen, beschmutzen, bemalen oder anders als bestimmungsgemäß nutzen, § 3 Absatz 2 Nr. 2	25,00 €
1.3	Übernachten in Anlagen, § 3 Absatz 2 Nr. 4	20,00 €
1.4	Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung außerhalb der Wege betreten, § 3 Absatz 2 Nr.6	5,00 €
1.5	Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt beseitigen, beschädigen oder verändern sowie Sperrvorrichtungen überwinden, § 3 Absatz 2 Nr. 8	25,00 €
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Verhaltenspflicht (§ 2)</b>	
2.1	Beeinträchtigung anderer durch Lärm, Aufdringlichkeit, aggressives Verhalten, aggressives Betteln, Alkoholgenuss oder anderer störender Verhaltensweisen in Anlagen oder auf Verkehrsflächen, § 2 Absatz 1	10,00 €
<b>3.</b>	<b>Verunreinigungsverbot (§ 5, 6)</b>	
3.1	Verrichtung der Notdurft, § 6 Absatz 1	15,00 €
3.2	Verunreinigung von Anlagen oder Verkehrsflächen mit Tierkot, § 5 Absatz 3	20,00 €
3.3	Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen ( <i>nur in geringfügigem Umfang</i> ), § 6 Absatz 2 Nr. 1	15,00 €
3.4	Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, § 6 Absatz 2 Nr. 2	15,00 €

3.5	Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen unter Zusatz von Reinigungsmitteln, § 6 Absatz 2 Nr. 3	15,00 €
<b>4.</b>	<b>Müllbehälter, Sammelbehälter (§ 7)</b>	
4.1	Entsorgen von Abfällen, die in Haushalten oder vergleichbaren Stellen angefallen sind, in Abfallbehältern, die in öffentlichen Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, § 7 Absatz 1	20,00 €
4.2	Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern, § 7 Absatz 2	20,00 €



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 30/128/2011
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2011 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
<b>Probeweise Aufstellung einer Hundetütenstation; Antrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2011</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
30.11.2011	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
07.12.2011	Hauptausschuss

## **Tatbestand:**

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 24.02.2011 beantragt, im Grünzug Süd testweise eine Hundetütenstation aufzustellen. Nach einem Jahr sollen die hiermit gemachten Erfahrungen ausgewertet werden, um dann zu entscheiden, ob es sinnvoll ist, weitere Hundetütenstationen zu errichten.

Begründet wird der Antrag damit, dass es in Erkelenz immer mehr Menschen mit Hunden gebe, jedoch nur sehr wenige Hundehalter die Hinterlassenschaften ihrer Tiere beseitigen würden.

In seiner Sitzung am 03.12.2001 hatte der Ausschuss über den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, dem Problem der Verunreinigungen von städtischen Grünanlagen durch Hundekot mit dem Aufstellen von Tütenspenderstationen entgegenzuwirken, zu beraten.

Aufgrund der seinerzeit von der Verwaltung ermittelten Erfahrungen anderer Kommunen im Kreis und der für eine flächendeckende Versorgung aufzubringenden Kosten wurde der Antrag abgelehnt.

Eine erneute Umfrage bei den Kommunen im Kreis hinsichtlich der Anwendung und Effektivität von Tütenspenderstationen bestätigte das damalige Ergebnis.

Die Kosten für eine Tütenspenderstation (Anschaffung und Bestückung) belaufen sich auf ungefähr 500 Euro pro Jahr.

Die Verwaltung bittet den Ausschuss, über den Antrag der CDU-Fraktion zu beraten und bei Unterstützung des Antrages gleichzeitig einen Standort für die Tütenspenderstation zu bestimmen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss)

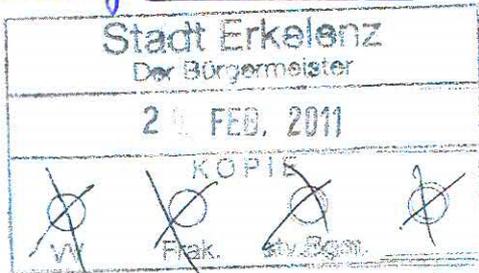
„Die Verwaltung wird beauftragt, testweise für ein Jahr eine Tütenspenderstation im Bereich des Grünzuges Süd (Standort: \_\_\_\_\_) aufzustellen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ungefähr 500,00 Euro.

**Anlage:**

Antrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2011

**CDU**

## Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz

Erkelenz, 24. Februar 2011

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz  
Herrn Peter Jansen  
Den übrigen Fraktionen zur Kenntnisnahme

**Antrag**

Die Stadt Erkelenz errichtet im Grünzug Süd testweise eine Mülltütenanlage für Hundekot. Nach einem Jahr erfolgt eine Auswertung.

**Begründung:**

Es gibt in Erkelenz immer mehr Menschen mit Hunden. Leider verwenden sehr wenige Hundehalter eine Mülltüte, um den Kot des Hundes zu beseitigen. Die Erfahrungen mit dieser Hundetütenstation sollen nach einem Jahr ausgewertet werden. Anhand der Ergebnisse dieser Auswertung ist zu prüfen, ob es sinnvoll ist, weitere Hundetütenstationen zu errichten.



Rainer Merkens  
Vorsitzender

gez.

Michael Kutz

30,  
Bitte für nächsten  
UmweltHA zur  
Beratung versetzen.  
 24.2